

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

46 (7.2.1904) Badischer Landtag. 24. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Karlsruher Zeitung.

N. 46.

Samstag, 7. Februar.

1904.

Badischer Landtag.

24. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 6. Februar 1904.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch und Direktor des Oberstudienrats Geh. Rat Dr. Arnsperger.

Präsident Dr. Gönner eröffnet die Sitzung nach 1/10 Uhr.

Sekretär Abg. Rohrhurst verliest sodann folgende Einläufe:

1. Petition des Verbandes badischer Kaminsegergehilfen wegen Verbesserung ihrer Lage.
2. Petition der Gemeinderäte Legelshurst, Bierolschhofen und Sand um Errichtung einer Güterstation in Legelshurst.

Die erste Petition wird der Petitionskommission, die zweite der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort:

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Frhr. v. Dusch: Im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre, Ihnen einen Gesetzentwurf, betreffend das Grundbuchwesen und das Zwangsversteigerungsverfahren, vorzulegen. Ich darf über den Inhalt des Gesetzentwurfes anführen, daß der erste Teil sich bezieht auf die sogenannten Unschädlichkeitszeugnisse. Es soll, dem Vorgange anderer Bundesstaaten entsprechend, ein Verfahren vorgeschrieben werden, das ermöglicht, bei Veräußerung eines verhältnismäßig geringfügigen Teiles eines Grundstückes das Trennstück durch behördliche Entschliebung von den darauf haftenden Lasten zu befreien, der zweite Teil betrifft verschiedene Verbesserungen des gegenwärtigen Verfahrens, insbesondere sollen, dem Wunsche des Hohen Hauses und der beteiligten Kreise entsprechend, die Rechte der Grundbuchhelfsbeamten nicht unerheblich ausgedehnt werden, indem diesen die Befugnis gegeben wird, gewisse Zeugnisse aus den Grundbüchern selbständig zu erteilen.

Eine weitere Bestimmung beabsichtigt, Einnahmen, die dem Staate früher aus der Grundbuchführung zufließen, der Staatskasse wieder zuzuführen. Der Gesetzentwurf geht dabei von der Tendenz aus, einen Zustand, wie er früher bis zum Jahre 1900 bestanden hat, wieder herzustellen, ohne die Funktionen der Gemeindegrundbuchämter irgend wie zu alterieren. Eine weitere Bestimmung bezweckt eine Verbesserung des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetze. Des weiteren ist beabsichtigt, mehrere Bestimmungen, welche Feststellung von Kostenvorschriften im Wege des Gesetzes bis zum 1. Januar 1905 verlangen, dahin abzuändern, daß die gesetzliche Regelung auf den 1. Januar 1910 erfolgen soll.

Das Haus tritt sodann in den ersten Punkt der Tagesordnung ein: Interpellation der Abgg. Eichhorn und Genossen. Diese hat folgenden Wortlaut:

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß in Brötzingen ein Schulknabe von seinem Lehrer schwer mißhandelt wurde; daß der Knabe kurz nach der Mißhandlung starb und daß der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit dieser gebracht wird? Ist die Großh. Regierung in der Lage, nähere Auskunft über den Vorfall zu geben, und was gedenkt sie zu tun, um in Zukunft die Anwendung der körperlichen Züchtigung in der Volksschule möglichst zu verhindern?

Zur Begründung der Interpellation erhält das Wort der

Abg. Eichhorn: Es ist ein tieftrauriger, bedauernswerter Vorfall, der uns Anlaß gab, die Interpellation seinerzeit einzubringen. Zu Ende des Monats November kam eines Tages der Schüler Elsäffer jammervoll zerschlagen zu seinen Eltern nach Hause. Er legte sich ins Bett und acht Tage später standen die Eltern an der Bahre ihres jüngsten Kindes. Es ist erklärlich, daß eine außerordentliche Aufregung in Brötzingen und weit über die Grenzen des Ortes hinaus die Bevölkerung ergriff, denn alle Eltern mußten sich sagen, daß, wenn in der Schule derartiges vorkommen kann, es nicht unmöglich sei, daß auch ihre Kinder ein derartiges Verhängnis treffen könne. Sowohl im Interesse der Eltern, als vor allen Dingen im Interesse der Lehrer — denn gegen sie richtet sich vor allem

die Mißstimmung — haben wir uns genötigt gesehen, die Interpellation einzubringen. Der Lehrer, der wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode vor das Schwurgericht kam, wurde freigesprochen. Ich will das Urteil nicht in den Bereich meiner Erörterungen ziehen, einer alten Gepflogenheit folgend, es liegt hier auch kein Anlaß vor, das auf Freisprechung lautende Urteil zu kritisieren. Ich hätte vielleicht als Geschworener bei der Tatsache, daß der ganze Schuldbeweis sich auf ärztliche Gutachten stützte und diese nur auf dem Sektionsbefund beruhten, den Kaufalzusammenhang zwischen Mißhandlung und Tod nicht bejahen können. Aber nicht so bin ich in der Lage, den Lehrer auch freizusprechen von der Anschulldigung, daß er ein schwächliches, wehrloses Kind in rohester Weise mißhandelt hat. Diese Tatsache bleibt trotz des freisprechenden Urteils bestehen. Ich will den Fall etwas näher erläutern. In der Klasse des Lehrers Eckert sitzt auch ein schwächlicher Knabe. Er wird von den Ärzten als strophulös und sogar als tuberkulös bezeichnet; er mußte also dem Lehrer einen besonders schwächlichen Eindruck gemacht haben. Dieser schwächliche Knabe, den der Lehrer Eckert vor dem Schwurgericht als Musterknaben bezeichnet hat, wußte an dem verhängnisvollen Tage eine Frage des Lehrers nicht zu beantworten und nicht einmal auf Vorfagen der Frage diese nachzusagen. Daraus würde jeder andere, halbwegs verständige Mann den Schluß gezogen haben, daß der sonst brave Knabe vielleicht krank ist, weil er nicht einmal im Stande ist, eine einfache Frage zu beantworten und diese nachzusagen. Nicht aber der Lehrer. Dieser ist ja bekannt als ein Vertreter der Prügelpädagogik. Es wurde in der Verhandlung unter Eid ausgesagt, daß früher schon eine Reihe von Mißhandlungen von dem Lehrer Eckert vorgekommen seien und daß er schon von dem Oberschulrat und dem Kreis Schulrat verwahrt worden war; statt daß nun der sonst erfahrene Lehrer den Knaben als krank in Ruhe gelassen hätte, ließ er ihn herauskommen, ihn auf einen Schulbock legen und hieb in unbarmherziger Weise auf den Knaben ein; und dieser Vorgang wiederholte sich dreimal. Wie unglaublich roh die Mißhandlung war, geht aus dem Zeugnis des Dr. Muser hervor. (Redner verliest dieses.) Nun wollte es das Unglück, daß dieser schwächliche Knabe Lungenentzündung bekam und in ganz kurzer Zeit, innerhalb acht Tagen, starb; währenddem die anderen Ärzte einen direkten Zusammenhang zwischen der Mißhandlung und dem eingetretenen Tod verneinten, baute der Obergutachter, Obermedizinalrat Dr. Hauser, auf einen in der Runge gefundenen blutigen Striemen auf und folgte hieraus die Ursächlichkeit der Mißhandlung für den Tod. Ich glaube, selbst wenn man annehmen wollte, daß die Mißhandlung in gar keinem direkten Zusammenhang mit der Lungenentzündung steht, muß man doch sagen, daß die durch die körperliche Züchtigung in dem Knaben hervorgerufene seelische Depression ihn für dieses Leiden empfänglicher gemacht hat. Ich weiß nicht, ob nicht das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn auf der Geschworenensbank nicht lauter ländliche Geschworene gesessen wären, bei denen die Schläge und die Prügel nicht so empfindlich aufgefaßt werden, oder wenn es sich um ein Kind gehandelt hätte, welches den höheren Ständen angehört. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß für das Wesen der Prügelstrafe und ihren unerzieherischen Wert in den Volkstreffen noch viel zu wenig Verständnis herrscht, und man braucht sich nicht zu wundern, daß eine solch milde Auffassung einer so schweren Mißhandlung in dem Urteil zum Ausdruck kommen konnte. Es ist zwar Revision eingelegt, es wird sich aber sehr fragen, ob diese von Erfolg ist. Der Fall ist dann für die Strafjustiz erledigt, nicht aber für uns, die wir über das Volksschulwesen zu wachen haben, und

die wir uns bei solchen Ausschreitungen fragen müssen, welche Mittel zu ergreifen sind, um derartige Vorkommnisse für die Zukunft auszuschließen.

Ich komme zu dem selbstverständlichen Ergebnis, daß der wiederholt, aber vergeblich verwarnte Hauptlehrer Eckert für die Schule als Erzieher unbrauchbar geworden ist und deshalb entlassen werden muß. Die Oberschulbehörde wird Bedenken formaler Natur entgegenhalten und sagen, ein gesetzlicher Entlassungsgrund liege nicht vor. Gut, dann muß in Zukunft ein Weg geschaffen werden, der in solchen Fällen die Entlassung ermöglicht. Es handelt sich nicht mehr um eine Strafe, sondern darum, daß man die Konsequenzen zieht und den Mann entfernt. Im bürgerlichen Leben wäre das selbstverständlich. Ein Kassierer, der defraudiert hat, kommt ohne weiteres weg von seinem Posten. Genau so liegen die Dinge hier. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß Hauptlehrer Eckert in Brötzingen völlig unmöglich geworden ist, weil er das Vertrauen der Eltern, das der Lehrer braucht, nicht mehr hat. In der Schwurgerichtsverhandlung hat Eckert als Entschuldigung vorgebracht, die Brötzingen Jugend sei besonders verroht und verwahrlost. Seine Kollegen haben das bestätigt. Es ist das richtig. Aber die Brötzingen Jugend ist nicht schlimmer, als überall die Jugend in Arbeiterkreisen ist. Leider, sage ich, weil die Arbeiter im Kampf des Lebens sich nicht der Erziehung ihrer Kinder widmen können. Gerade solche Kinder müssen darum aber mit doppelter Sorgfalt behandelt werden. Für soziale Uebel kann man doch die Kinder nicht haßbar machen! Es gibt also, wiederhole ich, nur eine Lösung: Hauptlehrer Eckert muß weg aus Brötzingen, muß weg aus dem Schuldienst überhaupt. Auf diesem Standpunkt stellen sich auch verschiedene Lehrer, mit denen ich inzwischen über den Brötzingen Fall gesprochen habe.

Mit dem speziellen Teil meiner Ausführungen bin ich damit zu Ende. Ich gehe nun über zu dem allgemeinen, weit wichtigeren Teil derselben. Wie sollen Hochzeiten, wie die vorgekommenen, in Zukunft verhütet werden? Leider ist der Brötzingen Fall keine Ausnahme. Seit dem Brötzingen Fall sind mir aus dem ganzen Lande, nicht nur aus meinem Wahlbezirk, Briefe zugegangen, wonach anderwärts die Zustände gerade so sind, wie in Brötzingen. Erst heute früh ist mir aus Rintelnheim die Mitteilung zugegangen, es sei dort ein Knabe derart vom Lehrer auf den Kopf geschlagen worden, daß er bis heute noch in einer hiesigen Klinik in Behandlung stehe. Derartige kommt bei einer solchen Anzahl von Fällen vor, daß man sagen kann, wenn wir in die Akten der Kreis schulvisitationen u. der Oberschulbehörde Einsicht bekämen, wir vielleicht den Eindruck gewinnen würden, der Brötzingen Fall bildet nicht die Ausnahme, sondern die Regel. (Widerspruch.) Ich gebe zu, daß ich damit etwas schwarz sehe. Allein nach dem, was ich verschiedentlich gehört habe, komme ich zu dem Ergebnis, ziemlich schwarz zu sehen.

In Neudorf hat Mitte des vorigen Jahres ein Hauptlehrer, wie mir mitgeteilt wurde, wiederholt ein Kind geschlagen. Ich will nicht untersuchen, ob berechtigt oder nicht berechtigt, denn es handelt sich nicht um die Art der Züchtigung. — eine strenge Schulzucht halte auch ich für nötig —, sondern darum, daß nicht geprügelt und mißhandelt wird. Der betreffende Knabe soll nach 4 Wochen an den Folgen dieser schweren Mißhandlung gestorben sein. Ich habe nun selbst den Eltern gesagt, daß sich da wohl nichts machen lasse, obwohl der Arzt der Ansicht war, die Krankheit käme von der Mißhandlung her. Dagegen muß ich einen anderen Fall von schwerer Mißhandlung in Neudorf hier zur Sprache bringen, der durch ärzt-

liche Zeugnisse aus Bruchsal und Graben belegt ist. (Redner verliest dies.)

Der Vater wandte sich mit diesen Zeugnissen zunächst an die Oberschulbehörde, wurde aber von dieser abgewiesen mit der Begründung, es läge für sie kein Anlaß zum Einschreiten gegen den Lehrer vor. Darauf wandte sich der Vater an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe, wurde aber von dieser auf den Weg der Privatklage verwiesen. Darauf erhob der Mann Privatklage beim Schöffengericht Philippsburg; dieses wies ihn ab und verwies ihn an die Staatsanwaltschaft. Es wurde dabei festgestellt, daß dem Hauptlehrer wegen hochgradiger Nervosität ein Hilfslehrer beigegeben war, er trotzdem aber seine Funktionen als Lehrer weiter ausübte, also die Mißhandlung in Ausübung seines Amtes beging. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe — Staatsanwalt Dr. Bleicher — wies indes den Mann unterm 15. Dezember 1903 ab, weil zwar eine Körperverletzung anscheinend vorliege, aber nach drei Monaten eine Nachprüfung des Maßes der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ausgeschlossen, zudem die Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Ausübung des Züchtigungsrechtes schwer zu ziehen seien, auch das Temperament des einzelnen Lehrers zu berücksichtigen sei und schließlich, weil böse Knaben eben auch gezüchtigt werden müßten.

Wenn ein Staatsanwalt eine derartige Begründung einer Abweisung herausgibt, so ist das ein Diplom für den Lehrer, weiter zu mißhandeln. Es widerspricht in allen Teilen der Schulordnung und der Dienstweisung, wenn in solchen Fällen das Temperament des Lehrers berücksichtigt werden soll. Wo kommen wir dann hin, meine Herren? Ein zu temperamentvoller Lehrer kann nicht auf dem Posten bleiben. Das Verhalten des Schulfknaben, das für die Mißhandlung maßgebend sein soll, ist in der Schulordnung genau präzisiert. Der Knabe hat also im vorliegenden Fall kein Recht erhalten; alles hat sich auf die Seite des Lehrers gestellt. Dieses ist ein unhaltbarer Zustand, dem abgeholfen werden muß. An der Schulordnung liegt es nicht.

§ 44 Absatz 2 sagt, als Mittel zur Erreichung der Erziehungszwecke dienen außer dem guten Beispiel des Lehrers, worauf es vor allem ankommt, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Kinder, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerung und Ermahnung nicht ausreicht, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler schädigen dürfen.

Schlägt nicht jede dieser Handlungen den Bestimmungen der Schulordnung ins Gesicht? Die Dienstweisung führt alles näher aus und gibt alles peinlich genau an, als ob sie die Notwendigkeit solcher Anordnungen schon vorausgesehen hätte.

Der § 7 der Dienstweisung bestimmt: Die Mittel zur Begründung einer guten Schulzucht wird der Lehrer weniger in Verwarnungen und Strafen, als in der Natur seines eigenen Auftretens finden. Im Absatz 2 heißt es: durch eine taktvolle, den nötigen Ernst mit Milde und Freundlichkeit verbindende Behandlungsweise der Kinder wird der Lehrer deren Zuneigung und Liebe gewinnen und damit bei der ihm anvertrauten Jugend freundlichen Gehorsam finden.

§ 9, Absatz 2 bestimmt: Die körperliche Züchtigung soll bei schwächlichen Kindern gar nicht und im übrigen nur wegen beharrlichen, böswilligen Widerstandes und wegen besonders unartigen Verhaltens in oder außer der Schule (z. B. Verpötlung des Lehrers, Rohheit, Unmännlichkeit, böshafte Sachbeschädigung, Tierquälerei), nicht

wegen bloßen Unfleißes in Anwendung gebracht werden. Der Lehrer hat sich dabei einer Rute oder eines leichten Stöckchens (Gerle) zu bedienen und darf die Strafe nicht in blindem Zorn und Eifer, sondern nur mit ruhiger Ueberlegung und Vorsicht vollziehen, sodaß der Schüler keinen Schaden an Körper oder Gesundheit nimmt. Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reizen und Zerren an den Ohren ist untersagt, ebenso eine das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung (Entblößen von Körperteilen und dergl.).

Als Zuchtmittel soll eine Rute oder ein leichtes Stöckchen, eine Gerle, benutzt werden. Die Züchtigung darf nicht in blindem Zorn, sondern nur mit ruhiger Ueberlegung und Vorsicht ausgeführt werden, so daß der Schüler keinen Schaden nimmt. Dies sind so vortreffliche Bestimmungen, daß wir von dem Staat, wie er heute ist, nicht mehr verlangen können; aber es wird nicht darnach gehandelt. Wir erfahren, daß die Lehrer meterlange Rohrstöcke haben. Die Geschworenen sagen dann, mit einem solchen Stock, kann man doch niemand weh thun, man kann aber sogar jemand totschlagen damit. Die Kinder sollen nicht auf den Kopf geschlagen werden. In dem eben zitierten Fall liegt ein Knabe wegen eines Schläges auf den Kopf in der Klinik. Wie gesagt, an der Schulordnung und Dienstweisung ist nichts zu bessern, die sind tadellos. Aber es kommen ständig die gräßlichsten Uebertretungen derselben vor. Schon im Jahre 1870 hat der Sprachforscher Lazarus Geiger rühmend von der badischen Schulordnung gesprochen, die die Prügelstrafe so gut wie ganz verbanne. Es ist fraglich, ob Lazarus Geiger nicht heute sein vorschnelles Urteil zurücknehmen würde. Wir Sozialdemokraten gehen ja noch weiter, wir verlangen völlige Abschaffung der Prügel. Erst bei einem glatten Verbot der Prügel werden wir wenigstens einen Teil dieser rohen Mißhandlungen beseitigen. In weiten pädagogisch gebildeten Kreisen wird die Prügelstrafe unbedingt verworfen. Wenn man aufrechte Menschen, die Ehrgefühl haben, erziehen will, darf man sie nicht schlagen und dadurch heuchlerisch machen. Der Stock hat keine erzieherische Wirkung, sondern macht verstockt und heimtückisch. Ich habe mich gewundert, als der Herr Kollege Armbruster von der erzieherischen Wirkung der Gefängnisstrafe sprach und von reuigen Gefangenen, die sich zum Besseren gekehrt hätten. Ich wundere mich über die geringe — verzeihen Sie mir den Ausdruck — Menschenkenntnis, die aus diesen Aeußerungen spricht. Die Reue und Umkehr des Gefangenen ist nichts wie Heuchelei. Der Gefangene, der zerknirschete Briefe schreibt, der tut es um schneller frei zu kommen und begnadigt zu werden. (Abg. Armbruster: Ich habe nichts von Briefen erzählt.)

Ich kenne sogar Leute, die gesagt haben, sie schrieben nur Briefe, um begnadigt zu werden. Wenn all die Philosophen und Pädagogen nach einem Menschenalter ihrer Volkserziehung gegen den Stock reden, so dürfen wir es ihnen wohl glauben. Gaben wir die Prügelstrafen nicht in den Mittelschulen abgeschafft, wo die Kinder der besitzenden Klassen sitzen? Freilich hat man gesagt, da hat man andere Disziplinarmittel. Die Schüler werden weggeführt und kommen dann auf die Volksschule. Diese ist also für den Abschaum gut, der sich da absetzt. Was für die höheren Schulen gilt, gilt aber auch für die Volksschulen. Die Wegweisung von der Mittelschule ist eine Beleidigung für die Volksschule. Für die unteren Klassen sollen diese schlechten Elemente noch gut genug sein. Ich weiß, daß die Schüler durch die Prügel abgestumpft werden, daß mehrere Fäden angezogen werden, um die Schläge zu mildern (Geiterkeit). Ja, meine Herren, wir lachen hierüber, dies ist aber kein Fortschritt, dies ist höchst betrüblich und bedauerlich, daß die Prügel zur Gewohnheit geworden sind.

Im großen ganzen zeigen sich die Wirkungen einer solchen Erziehung erst in späterer Zeit. Man redet so viel in bürgerlichen Kreisen von der Verrohung der heranwachsenden Jugend und davon, daß in den unteren Kreisen die Zeit der sogenannten Flegeljahre immer mehr zum Einschreiten der Behörden Anlaß gebe. Bis zu einem gewissen Grade ist schon die Erziehung daran schuld. Wenn die Ehrfurcht vor dem Nebenmenschen schon von Jugend an gepflegt wird, dann bringt es ein junger Mann nicht über sich, das Messer gegen den Nebenmenschen zu ziehen. Wer aber von Jugend an geprügelt wird, und beim Militär sich gefallen lassen muß, daß ihm mit der Faust ins Gesicht geschlagen wird, von dem kann man sich nicht wundern, daß ihm das Messer locker in der Tasche sitzt. Die Prügelstrafe ist aus den höheren Schulen schon abgeschafft, man muß dort eingesehen haben, daß die Prügelstrafe für die besseren Kinder nicht paßt; denn auch die besseren Stände wollen aus ihren Kindern brauchbare Menschen machen, und gerade deswegen hat man wahrscheinlich die Prügelstrafe aus den besseren Schulen verbannt. Wenn man das nicht in der Volksschule getan hat, dann kommt dies daher, daß man die Volksschule von jeher als etwas Minderwertiges behandelt hat. Ich entnehme dies auch aus der Rede eines Lehrers, die dieser in Ludwigshafen gehalten hat und worin dieser verschiedene Äußerungen von Wohl und Bluntschli erwähnt, aus denen hervorgeht, daß sich diese über die Volksschulen lächerlich machen und verlangen, man solle dort nicht zu viel lehren, da doch nur eine Halbbildung erzielt werde. Wenn derartige Männer solcher Ansicht sind, dann versteht man, warum die Prügelstrafe in den Volksschulen noch besteht. Ich glaube, wir kommen um keinen Schritt weiter, bevor wir nicht die Einheitschule hergestellt haben, und bevor nicht auch die besseren Stände gezwungen sind, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken, und zwar nicht bloß in den ersten Jahren, sondern auch für längere Zeit. Dann könnte man einmal sehen, wie gut die Schüler und die Lehrer behandelt würden und wie reichlich die Mittel für diese Schulen fließen. Ist es nicht möglich, daß die Groß-Regierung daran denkt, das Prügelverbot einzuführen, dann müssen wir wenigstens verlangen, daß die bestehenden Bestimmungen auf das strengste gehandhabt werden. Wir müssen verlangen, daß im Uebertretungsfall sofortige Entlassung des Lehrers erfolgt. Ich kann dem Groß-Oberschulrat den schweren Vorwurf nicht ersparen, daß er sich zum Mitschuldigen an diesen Dingen gemacht hat, wenn man die Angelegenheit von Neudorf und Brögingen in Betracht zieht. Er hat in der Neudorfer Sache auf die Beschwerden der Eltern gar nicht reagiert und in Brögingen hat er, obwohl eine grobe Mißhandlung offen zutage lag und die Anklage gegen den Lehrer erhoben war, bis zum Tage vor der Schwurgerichtsverhandlung den Lehrer seines Amtes walten lassen. Das sind geradezu unerhörte Mißstände. Weil die Beschwerden in so lazer Weise vom Oberschulrat behandelt werden, deswegen kommen wir zu diesem Vorwurf. Es bleibt noch ein Mittel übrig, daß wir zur Selbsthilfe greifen und den Ortsschulrat mobil machen und diesem seine Befugnisse einschränken. Nach der Verordnung vom 1. Oktober 1869 über den Geschäftskreis des Ortsschulrats hat dieser das Recht, das Verhalten des Lehrers in der Schule zu beurteilen und Beschwerde einzureichen. Wir müssen uns also an den Ortsschulrat halten und diesen veranlassen, mehr als bisher geschehen, Beschwerden zu erheben.

Zum Schluß noch einige Worte. Wenn wir so auf der einen Seite mit aller Strenge gegen die Prügelstrafe in der Schule vorgehen wollen, dann möchte ich ausdrücklich hervorheben, daß wir die Lehrer nicht als Hauptschuldige

betrachten. Die Hauptschuld liegt zunächst an der Ueberlastung der Lehrer, die darin liegt, daß das Gesetz zuläßt, daß er bis zu 150 Schüler unterrichtet. Eine Individualisierung ist ja gänzlich ausgeschlossen. Der Lehrerberuf wird zu einem Handwert herabgedrückt, alles wird zur Schablone und der Lehrer ist nicht mehr ein Jugend-erzieher, sondern ein Jugenddrillmeister. Doppelt notwendig ist eine Verringerung der zulässigen Schülerzahl bei dem Kindermaterial, das wir heute haben. Wir haben tausende von Kindern, deren Eltern sich nicht um die Erziehung der Kinder kümmern können, weil sie um ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen, während die Kinder auf der Gasse und auf der Straße liegen. Wir haben vielleicht nur sehr wenig Lehrer heute, die ein pädagogisches Talent haben, um einen derartigen erzieherischen Einfluß auszuüben. Auch hier liegt wieder einer der Fehler, die Ursache zu solchen Vorkommnissen wie dem vorliegenden sein könnten. Es besteht bei uns ein Lehrermangel, der Herr Direktor des Oberschulrates wird es selbst zugeben. Er hat selbst den Grundfaß ausgesprochen, daß nur die Besten ausgewählt werden sollen, aber es ist ja gar nicht möglich, denn er muß ja froh sein, daß sich überhaupt Leute melden, damit die offenen Stellen besetzt werden können. Will man statt des Lehrermangels einen Lehrerüberschuß haben, dann gibt es nur einen Weg, den Lehrer besser zu stellen, damit er die Mittel erhält, seine Talente auszubilden. Wir würden durch bessere Bezahlung der Lehrer auch die Nebenarbeiten der Lehrer, unter denen diese schwer zu leiden haben, beseitigen. Der Lehrer Gäert z. B. war Dirigent von zwei großen Gesangsvereinen, außerdem Organist der Synagoge und gab gleichzeitig Klavierunterricht. Der Mann kam vielleicht nachts um 12 oder 1 Uhr von seiner Nebenbeschäftigung müde nach Hause, und dann soll er am anderen Morgen mit Erfolg seinen erzieherischen Aufgaben sich widmen.

Ich kann verstehen, daß ein derartiger Mann schließlich abgearbeitet ist. Wir müssen also die Lehrer so stellen, daß Nebenbeschäftigungen direkt unterbleiben und verboten werden können. Die Gesangsvereine werden mir vielleicht böse sein, weil ich verlange, daß Lehrer nicht mehr Dirigenten sein dürfen. Sie werden aber anderwärts Dirigenten genug finden. Nicht vergessen darf werden, daß unsere Schulaufsicht oft derart lag ist, daß die Erziehung schablonenmäßig gehandhabt wird und an Stelle der eigentlichen Erziehung der Stoc tritt.

Das sind alles Gründe, die eine reichliche Entschuldigung für die Lehrer darstellen und schließlich so weit führen, daß man sogar Mißhandlungen wie die von mir angeführten entschuldigt. Für eine gute Schule ist indes der Stoc nicht nötig. Auch ohne Stoc ist eine Jugenderziehung möglich.

Wenn wir nun gleichwohl fordern, daß strenge gegen derartige Mißhandlungen eingeschritten wird, ja sogar die Entlassung des Hauptlehrers Gäert verlangen, so liegt darin keine Inkongruenz. Es liegen uns jetzt einige Anträge und Petitionen betreffend das Volksschulwesen vor. Bei deren Erörterung werden wir ja Gelegenheit haben, eingehend über das Volksschulwesen zu reden. Derartige Anträge, wie sie von der nationalliberalen und der demokratischen Partei eingebracht sind, reichen nicht aus. Heute möchte ich nur betonen, daß wenn man immer wieder damit kommt: „Wir haben keine Mittel“, das eine Ausrede ist, die bald zu Tode geht.

Für die Volksschule müssen immer Mittel vorhanden sein. Ueber unsere Volksschule darf nichts gehen. In der Volksschule liegt die Zukunft unseres Volkes. Nichts daher über unsere Volksschule! (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident Dr. Günner bittet vor Eintritt in die weitere Verhandlung zur Geschäftsordnung, 1. nicht wieder über die Strafanstalten und 2. nicht über die Anträge und die Revision betreffend das Volksschulwesen zu sprechen. Das würde zu weit führen, die Debatte dadurch endlos verlängert werden. (Zustimmung.)

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Febr. v. Dusch: Es war bei der Parteistellung und dem Temperament des Herrn Vorredners nicht anders zu erwarten, als daß seine Ausführungen über die Interpellation sich schließlich ausmaßen würden zu einer großen Rede über unser Volksschulwesen im allgemeinen. Ich will — und zwar nicht der Not gehorchend, sondern aus eigenem Triebe — der Anregung des Herrn Präsidenten folgend, derartige ganz allgemeine Fragen, zu deren Erörterung in diesem Landtag ja noch Gelegenheit genug sich geben wird, aus meinen heutigen Ausführungen ausschalten. Denn wohin sollten wir kommen, wenn wir heute die Frage der Besserstellung der Lehrer, ja sogar die Frage der Finanzlage des Staates in den Rahmen der Interpellation über einen einzelnen, wie ich vornehmlich anerkennen muß, außerordentlich bedauernden Fall ziehen wollten?

Was den Gegenstand der Interpellation anlangt, so hat der Herr Abg. Eichhorn den Fall des Hauptlehrers Eckert im wesentlichen der Sachlage entsprechend dargestellt. Ich habe nun nicht die Absicht, auf Einzelheiten des gerichtlichen Verfahrens einzugehen. Ich will ferner dem Herrn Abg. Eichhorn nicht folgen in der Kritik, die er an dem Geschworenenpruch geübt hat. Ich nehme aber keinen Anstand, ohne die mir vollkommen unbekanntem Gründe des Geschworenenpruchs kritisieren zu wollen, zu erklären, daß mir für meine Person jenes Urteil nach Lage der Sache nicht verständlich ist. Es ist ja zweifelhaft oder kann es wenigstens sein, ob ein Kausalzusammenhang zwischen dem Tode des Kindes und der Mißhandlung vorlag; die Justizverwaltung hat sich für verpflichtet erachtet, nach dem Obergutachten die Staatsanwaltschaft zur Anklage nach § 226 des Reichsstrafgesetzbuchs anzuweisen. Unzweifelhaft ist aber meines Erachtens, daß eine Mißhandlung des Kindes stattgefunden hat und zwar eine Mißhandlung, die direkt verflochten gegen die Schulordnung und die Dienstweisung für Hauptlehrer. Die Justizverwaltung hat deshalb Anlaß genommen, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, Revision einzulegen und durchzuführen. Ueber die Chancen dieser Revision will ich mich, dazu wäre die heutige Verhandlung nicht der richtige Platz, nicht aussprechen; ich halte es keineswegs ausgeschlossen, daß das Urteil aufgehoben und daß eine dem allgemeinen Rechtsgefühl vielleicht mehr entsprechende Lösung dieses Falles herbeigeführt werden wird.

Die juristische Seite des Falles will ich damit verlassen und mich zu den weiteren Fragen, die der Herr Abg. Eichhorn angeschnitten hat, wenden: einmal was im concreto bezüglich des Lehrers Eckert jetzt geschehen soll, und dann was im allgemeinen etwa zu bessern ist an den Zuständen in unserer Volksschule, insbesondere den Bestimmungen, die über das Züchtigungsrecht der Lehrer bestehen.

Was das Verfahren gegen den Lehrer Eckert anlangt, so möchte ich den Vorwurf, daß dieser Lehrer zu spät von dem Dienst suspendiert worden sei, zurückweisen. Er ist suspendiert worden, als sich übersehen ließ, daß eine so schwere Anklage gegen ihn erhoben werden müsse, wie sie tatsächlich erhoben worden ist. Er ist dann nicht nur einen Tag, sondern meines Wissens längere Zeit vor der Schwurgerichtsverhandlung suspendiert worden. Darüber uns auszuspochen, was die Oberschulbehörde gegen den

Lehrer Eckert noch weiter tun wird, ist heute meines Erachtens nicht am Platz. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß die Schulverwaltung einigermaßen beengt ist durch die Bestimmungen des Beamtengesetzes, insbesondere des § 99, die einem Lehrer als Beamten gegenüber gewahrt werden müssen. Darüber, daß der Lehrer Eckert in Bröhlingen eine weitere Tätigkeit nicht ausüben wird, will ich aber schon jetzt keinen Zweifel lassen.

Was nun die Frage der allgemeinen Vorbeugungsmahregeln gegen solche Mißhandlungen oder Züchtigungen der Kinder anlangt, so kann ich zu meiner Freude feststellen, daß der Herr Abg. Eichhorn selbst die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung und Dienstweisung für Lehrer gelobt hat, wenn er auch schließlich dazu kam, zu sagen, es wäre besser, Züchtigungen ganz auszuschließen. Auch ich bin der Ansicht, daß die Bestimmungen, wie sie jetzt bestehen, wenn sie energetisch gehandhabt werden, völlig ausreichen, um einen wünschenswerten Zustand in dieser Richtung aufrecht zu erhalten. Ich darf vielleicht die Ausführungen des Herrn Abg. Eichhorn noch ergänzen. Er hat, so viel ich übersehen konnte, eine ältere Ausgabe der einschlägigen Bestimmungen bei sich und deshalb lauter Paragraphen zitiert, die zwar sachlich grobenteils noch gelten, aber jedenfalls nicht mehr unter den genannten Nummern zu finden sind. Die Grundlage der ganzen Bestimmung über das Züchtigungsrecht ist § 25 des Elementarunterrichtsgesetzes, der bestimmt, daß die in der Volksschule zulässigen Strafen durch Verordnung der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums bestimmt werden. In Ausführung dieser Bestimmung schreibt § 42 der Schulordnung in der jetzigen Fassung vor: Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt; sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstands oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf keinesfalls die Grenzen der elterlichen Zucht überschreiten. Auf Grund dieser Vorschrift ist weiter § 23 der Dienstweisung für die Lehrer erlassen worden. (Redner verliest deren Wortlaut.)

Die weiter aufgeworfene Frage, ob die Strafe der körperlichen Züchtigung in unseren Volksschulen in Zukunft ganz beseitigt werden könnte, will ich heute nicht erörtern; es würde das zu weit führen. Ich will nur darauf hinweisen, daß schon im Jahre 1869, als die Schulordnung auf Grund des Elementarunterrichtsgesetzes vom Jahr 1868 festgestellt wurde, diese Frage in einer Kommission eingehend erörtert und damals nach eingehender Beratung, an der eine Reihe von Schulmännern teilnahm, einmütig verneint wurde.

Wir könnten ja heute das Verbot erlassen, daß in den Schulen nicht mehr geprügelt werden dürfe. Ich fürchte aber, es würde dann nach dem bekannten Satz gehen, „naturam expellas furca, tamen usque recurret“, es würde doch geprügelt werden, nur würde es vielleicht viel schlimmer geschehen als jetzt, wo von Anfang an die Bedingungen ob und wie geprügelt werden darf, und in welchen Grenzen, genau festgelegt sind. Dies scheint mir ein entscheidender Grund. So gut auch die elterliche Zucht ist — ich weiß ja nicht, ob der Herr Abg. Eichhorn hierin auch Erfahrungen hat — so glaube ich doch, daß auch sie zuweilen Handgriffe nach der einen oder anderen Richtung doch nicht entbehren kann; ebenso wenig werden sie in der Volksschule ganz zu entbehren sein. Auf die allgemeinen sozialpolitischen Erörterungen des Herrn Abg. Eichhorn will ich mich nicht weiter einlassen. Heute ist nur die Frage: kann in der Volksschule ohne körperliche Züchtigung ausgekommen werden? Wer im Leben steht wird diese Frage mit gutem Gewissen kaum bejahen können, aber ich erkenne an, daß

die Bestimmungen genau eingehalten und Verstöße un-nachlässig verfolgt werden müssen. Ich glaube nicht, daß der Herr Abg. Eichhorn durch die von ihm zitierten Fälle bewiesen hat, daß von der Schulbehörde nicht richtig verfahren wird. Der Direktor des Oberschulrates ist in der Lage, eine Statistik über die Fälle vorzulegen, in denen gegen die Lehrer wegen unberechtigter Züchtigung eingeschritten wurde. Es wird sich da ergeben, daß nichts veräußert wurde, und daß das vom Herrn Abg. Eichhorn entworfen Bild schwarz in schwarz gemalt ist. Man könnte daraufhin zu dem Glauben kommen, es würde in unseren Schulen von morgens bis abends geprügelt. Unter tausenden von Lehrern werden sich immer einige finden, die wegen ihres heftigen Temperaments zu weit gehen. Auch die Ueberlastung der Lehrer spielt eine Rolle hierbei. Im großen und ganzen wird aber von dem Züchtigungsrecht kein übermäßiger Gebrauch gemacht.

Die bestehenden Bestimmungen sind bei richtiger Handhabung zweckmäßig. Es liegt weder an der Oberschulbehörde noch an der Unterrichtsverwaltung, wenn Mißgriffe vorkommen. Es geschieht von seiten der Behörden alles um die Züchtigung in den vorgeschriebenen Grenzen zu halten. Ich will noch kurz auf die vom Abg. Eichhorn berührten Fälle eingehen. Die Verfügung des Herrn Staatsanwalts, dessen Namen der Abg. Eichhorn nannte, enthält, so weit ich der Verlesung folgen konnte, nichts Verhängliches. Wenn aber überhaupt derartige Verfügungen mit Namensnennung hier zitiert werden wollen, so wäre es wohl zweckmäßiger, zunächst den Beschwerdebeweg einschlagen (Sehr richtig!). Ich kenne ja diesen Fall nicht näher, kann mich aber des Eindruckes nicht erwehren, daß wenn der Vater des bezüglichen Kindes vergeblich sich zuerst an den Oberschulrat, dann an die Staatsanwaltschaft und endlich an das Schöffengericht gewandt hat, die Beschwerde unbegründet gewesen ist und der Lehrer in diesem Fall sein Züchtigungsrecht nicht mißbraucht hat. Der Abg. Eichhorn hat von der Selbsthilfe durch die Ortschulräte gesprochen. Hier könnte mit gutem Erfolg vorgegangen werden. Die Eltern sollen sich an den Ortschulrat wenden. Der wird aber freilich manchmal zu dem Ergebnis kommen, die paar Schläge, die ein Schüler erhalten hat seien vielleicht sehr nötig und zuträglich gewesen. Ich zweifle also daran, daß die Anschauungen des Ortschulrats sich vollständig mit denen des Herrn Abg. Eichhorn decken werden. Ich kann nur wiederholen, ich halte die Vorwürfe des Herrn Abg. Eichhorn weder gegen die Unterrichtsverwaltung noch gegen die Oberschulbehörde für begründet; es wird aber Sorge getragen werden, daß die Bestimmungen der Schulordnung nach wie vor mit Energie zur Ausführung gebracht werden.

Direktor des Oberschulrats Geh. Rat Dr. Arnspurger: Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Ministers möchte ich vor allem betonen, daß die berührten Fälle für niemand bedauerlicher sind als für die Oberschulbehörde. Sie muß immer wieder sehen, daß die besten Bestimmungen der Grenzen zwischen berechtigter und unberechtigter Züchtigung sehr zweifelhafter Natur sind und daß wohlbegründete Pädagogik im Augenblick der Leidenschaft in die Brüche geht. Es besteht dadurch eine schwere Gefahr für den Schüler wie für den Lehrer, es ist der Behörde von größter Bedeutung, diese Gefahr dem Lehrer zur Kenntnis zu bringen und ihn immer wieder darauf hinzuweisen. Aber ich meine, in diesen Fällen handele es sich doch um volle Ausnahmefälle, die man nicht generalisieren und demzufolge den Zustand der Disziplin in unseren Volksschulen zu schwarz schildern darf. Zweifellos umfassen die gegenwärtigen Bestimmungen der Schulordnung alle Gesichtspunkte, die die Lehrer bei der Züchtigung zu berück-

sichtigen haben; aber die Lehrer sind auch Menschen, es erfaßt sie die Ungebild und sie kommen in die Notwendigkeit, eine ernsthafte Strafe zu verhängen. Jede körperliche Züchtigung zu verbannen, würde nicht möglich sein. Es ist ja natürlich, die Eltern züchtigen auch und der Lehrer muß an Stelle der Eltern treten, so lange die Kinder in der Schule sind, aber ob man die Benützung eines leichten Stöckchens, nebenbei gesagt ein weiterer Begriff, legalisieren oder autorisieren soll, ist keine leichte Frage. Die Frage wird dadurch erschwert, daß gewiegte Kenner des praktischen Schullebens meinen, daß dem Lehrer eine Disziplinargewalt notwendig gewährt werden muß. Ich stelle also dahin, ob in späteren Zeiten, wenn die Schule anders gestaltet sein wird, wenn weniger Schüler zu unterrichten sind und die Lehrer von seiten dieses Hauses mehr Unterstützung gefunden haben werden, eine Einschränkung des Züchtigungsrechts eintreten wird. Ich muß anerkennen, daß der Herr Abg. Eichhorn die Verhältnisse in Brödingen richtig dargestellt hat. Ich will heute auf die Frage nicht näher eingehen, welche disziplinäre Folgen das Vorgehen des Lehrers Ecker für ihn haben wird. Das Verfahren ist noch nicht beendet, es würde auch nicht gehen, hierüber schon zu sprechen. Ich kann aber zugeben, daß das Verhalten des Lehrers ganz außergewöhnlich war und unbedingt Bestrafung verdient. Der Herr Abg. Eichhorn hat dargetan, daß alle Handlungen des Lehrers den Bestimmungen der Schulordnung und der Dienstweisung für die Lehrer direkt widersprechen.

Es handelt sich um ein schwächliches Kind, das nach Aussage der Ärzte lungenkrank war und es handelt sich um einen Mangel an Kenntnissen des Kindes. Dieses wurde einschließlich durch das Verhalten des Lehrers so erschrocken, daß es gar nichts mehr antworten, nicht einmal dem Lehrer seine Frage nachsagen konnte. Der Lehrer betrachtete dies als hartnäckigen Widerstand; die Kinder, die in der Gerichtsverhandlung über die Frage gehört worden sind, aus welchem Grunde der Junge nichts habe sagen können, die sagten meines Erachtens pädagogisch viel richtiger, das Kind sei so erschüttert gewesen, daß es überhaupt nichts mehr habe denken können. In einem solchen Falle das Kind noch weiter zu inquirieren und weiter zu befragen, wie es der Lehrer getan hat, halte ich pädagogisch und menschlich für verwerflich. Daß wir den Lehrer nicht früher suspendiert haben, hat seinen Grund in folgendem. Die ursprünglichen Gutachten der Ärzte waren bezügl. des Kausalzusammenhangs zu gunsten des Lehrers ausgefallen, als aber das Gutachten der Obermedizinalbehörde, das entgegengesetzt lautete, zu unserer Kenntnis kam, hielten wir uns für verpflichtet, die Suspendierung des Lehrers eintreten zu lassen, und das haben wir auch getan. Hätten wir das früher getan, so hätten wir den Verdacht auf den Lehrer geworfen, dieser sei wirklich schuld an dem Tode des Kindes. Ich glaube, das mußte die Oberschulbehörde vermeiden, daß dadurch von vornherein die prozeßuale Stellung des Lehrers eine schlimmere wurde.

Ich komme nur auf den Fall, der nach den Ausführungen des Abg. Eichhorn sich in Graben-Neudorf abgespielt haben soll, der sich aber in Wirklichkeit in Neudorf bei Bruchsal zugetragen hat. Dieser scheint mir nicht ganz geeignet zu sein, bei den Fragen, die hier zur Erörterung stehen, angezogen zu werden. Es wurde eine anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft und später auch beim Oberschulrat erstattet, es gehe das Gerücht ein Schüler Debatin sei in Folge von körperlicher Mißhandlung des Lehrers gestorben. Die Erhebungen, die darüber gemacht wurden, haben ergeben, daß der Schüler mit anderen Schülern zusammen, darunter auch der Schüler Heil, den der Abg. Eichhorn im Auge gehabt

hat, von dem Lehrer, als erstem Lehrer wegen unartigen Benehmens außerhalb der Schule gezüchtigt worden sei. Nun muß man aber bedenken, welches die Veranlassung dieser Züchtigung war. Der Lehrer in Neudorf hatte einen Hilfslehrer, der mit den Jungen nicht recht fertig wurde. Sie hatten seinen Züchtigungsstock angeschnitten, so daß dieser zerbrach und sie hatten ihn auch sonst unehrerbietig behandelt. Ein Fall besonders hatte Anlaß zu der körperlichen Züchtigung gegeben. Die Jungen hatten sich auf einer Wiese mit dem Sohne des Schullehrers selbst herumgehändelt; dabei soll der Junge Otto Heil folgendes bemerkt haben: „Hier draußen sind wir Herren, nicht die Schulmeister. Das sind Bettelcut! Wenn wir kein Schulgeld bezahlen würden, hätten die nichts zu freffen.“ Der erste Lehrer nahm deshalb die Jungen in die Schule und zog ihnen mit dem Rohrstock einige über. Daß der Schüler Debatin nicht an der angeblichen Mißhandlung geflohen ist, ist zweifellos, der Abg. Eichhorn hat es selbst anerkannt. Er ist erst nahezu 4 Wochen nachher gestorben und zwar wurde konstatiert, das er am Tage der Züchtigung lustig auf der Straße noch herumsprang und seinem Vater in der Landwirtschaft half. Vor allem ist festgestellt, daß die Eltern an der gleichen tuberkulösen Erkrankung einen anderen 17-jährigen Sohn verloren haben, und der Vater am Tage vor der eigentlichen Erkrankung den Schüler körperlich mit einem Riemen gezüchtigt hat, weil er nicht zur Schule gehen wollte. Wollte man also annehmen, daß eine Mißhandlung die Ursache des Todes gewesen sei, dann müßte es die vom Vater erteilte gewesen sein. Der Abg. Eichhorn hat dem Oberschulrat den Vorwurf gemacht, daß er diesen Fall nicht näher untersucht habe, und trotz der Anzeige nicht das Nötige getan habe, um den Lehrer zu verzeihen. Die Verzeihung ist dasjenige, was der Vater, Engelwirt Heil, gewünscht hat. Nun werden die Herrn von Ihnen, die in der Gemeinde stehen, mir bezeugen können, daß viele Strömungen, die dahin gehen, den Lehrer aus dem Ort hinauszubringen, nicht immer aus Interesse für die Schule hervorgehen, und es muß die Oberschulbehörde an dem Grundsatze festhalten, daß Verzeihungen nur da vorgenommen werden, wo wirklich Grund dazu vorliegt. Man hatte dem Vater den Rat gegeben, er solle seinen Sohn beim Bezirksarzt in Bruchsal untersuchen lassen und dann eventuell mit einer Beschwerde kommen. Es kam dann eine solche und die Oberschulbehörde kam zur Erkenntnis, daß die Ausübung des Züchtigungsrechtes zwar eine ziemlich starke war, daß aber kein genügender Grund vorliege, um hier eine Verzeihung des Lehrers eintreten zu lassen. Der Vorwurf der Mißhandlung, den der Abg. Eichhorn der Oberschulbehörde gemacht hat, darf daher nicht wohl als begründet erachtet werden. Der Herr Minister hat schon vorhin darauf hingewiesen, daß eine wesentliche Steigerung der körperlichen Züchtigung in den letzten 20 Jahren nicht vorgekommen ist.

Im Jahre 1882 hatten wir 3277 Lehrer an den Volksschulen. Es kamen 132 Disziplinarfälle bei der Oberschulbehörde ein, und hiervon betrafen 56 die Ueberschreitung der Züchtigungsbefugnis. Das Verhältnis der Untersuchungen wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes zu der Gesamtzahl der Untersuchungen stellt sich auf 42,4 Proz., und das der Untersuchungen wegen Ueberschreitung der Züchtigungsbefugnis zu der Gesamtzahl der Lehrer stellt sich auf 1,7 Prozent. Im Jahre 1887 hätten sich die Folgen der neuen Bestimmungen bezüglich der körperlichen Züchtigung geltend machen müssen. Bei 3513 Lehrern ergeben sich 145 Disziplinaruntersuchungen, davon sind 60 auf Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes gefallen, so daß sich 1,7 Proz.

Untersuchungen wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrer ergibt. Im Jahre 1902 (wenn ich darauf noch abheben darf) war die Gesamtzahl der Lehrer 4235. Die Gesamtzahl der anhängig gewordenen Disziplinaruntersuchungen war 203; davon erfolgten 75 Disziplinaruntersuchungen wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes. Der Prozentsatz der Gesamtzahl der Untersuchungen zu der Gesamtzahl der Lehrer beträgt also 4,9 Proz., der der Untersuchungen wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes zu der Gesamtzahl der Untersuchungen beträgt 30,9 Proz. und der Prozentsatz der Untersuchungen wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes zu der Gesamtzahl der Lehrer beträgt 1,8 Proz. Gegen 1882 ergibt sich also eine Steigerung von $\frac{1}{10}$ Proz. Die Zwischenjahre zeigen nahezu dieselben Zahlen, ab und zu eine kleine Steigerung, ab und zu ein kleines Zurückgehen. Daraus kann meines Erachtens geschlossen werden, daß eine wesentlich schwerere Ausübung der Strafbefugnis der Lehrer seit langer Zeit nicht stattgefunden hat, daß vielmehr eher eine kleine Besserung in dieser Beziehung zu konstatieren ist.

Sie werden nun fragen, was die Oberschulbehörde tun könnte, um Mißständen, wie den zutage getretenen entschiedener entgegenzutreten. Es ist natürlich, daß Ueberschreitungen der Strafbefugnis der körperlichen Züchtigung unter allen Umständen sich ergeben werden. Die Oberschulbehörde hat nicht die Möglichkeit, sie völlig auszuschließen, ebensowenig wie sie im Stande ist, lauter ganz gute, völlig leidenschaftslose Lehrer anzustellen. Andererseits ist die Oberschulbehörde aber von dem ernstesten Bestreben besetzt, die körperlichen Züchtigungen möglichst zu beschränken. In Fortbildungsschulen darf dieselbe überhaupt nicht ausgeübt werden. Die Fortbildungsschule ist aber ein Teil der Volksschule, und es darf darum auch nicht ein Gegensatz zwischen Mittel- und Volksschulen gezogen werden. Die Oberschulbehörde glaubt nun im Anschluß an die bedauerlichen Fälle, die heute zur Sprache kamen, nochmals eine entschiedene Warnung an die Lehrer ergehen lassen und dabei diejenigen Bestimmungen, die, wie es scheint, vielfach bedauerlicher Weise entweder gar nicht gekannt oder wenigstens nicht berücksichtigt werden, bekannt geben zu sollen. Dabei wird zu betonen sein, daß sich die Oberschulbehörde für verpflichtet hält, alle Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes strengstens zu ahnden. Auch ist beabsichtigt, eine Weisung an die Lehrerbildungsanstalten zu erlassen, in welcher diese veranlaßt werden, die Zöglinge auf die großen Bedenken aufmerksam zu machen, welche gegen eine übertriebene Ausdehnung der körperlichen Züchtigung sprechen, die gerade für den Lehrer unter Umständen schwere Folgen haben könne. Die Oberschulbehörde wird weiter in Fällen des Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes eine strengere Ausübung ihrer disziplinarischen Befugnisse eintreten lassen. Endlich wird bei der nächsten Zusammenkunft der Kreis Schulräte erwogen werden, ob nicht in gewisser Richtung der Gebrauch des Stöckchens beschränkt werden soll in bezug auf die Mädchen und auf die beiden jüngsten Jahrgänge in den Volksschulen (Beisfall). Für letztere eignet sich die Rute m. E. mehr als der Stock. Aber auch dann wird kaum zu erreichen sein, daß die körperliche Züchtigung, wie sie die Verordnung vorsieht, die Ausnahme bildet. Die Praxis des Lebens erlaubt eben in dieser Beziehung nicht die strengste Einhaltung der Regel. Ich hoffe aber, daß das Hohe Haus die Ueberzeugung gewinnt, daß wir es sehr ernst nehmen in der Beurteilung von Fällen, wie des vorliegenden, denn die Oberschulbehörde muß sich immer vorhalten, daß die Kinder kraft eines gesetzl. Zwangs in die Schule gehen, und daß es für die Eltern eine schwere Sache sein wird, wenn unter Umständen das Kind mißhandelt aus der Schule heimkehrt.

Abg. Dr. Wildens: Darüber, ob es durchaus notwendig war, den Bröckinger Fall im Wege der Interpellation in diesem Hause zur Sprache zu bringen, kann man verschiedener Meinung sein. Man hätte vielleicht besser der gerichtlichen und disziplinarischen Verhandlung des Falles ihren Lauf lassen sollen, die übrigen allgemeinen Bemerkungen aber gelegentlich der Beratung des Unterrichtsbudgets machen können. Die Interpellanten haben einen anderen Weg eingeschlagen; ich will damit mit ihnen nicht rechten. Ich möchte aber, nachdem die Interpellation eingebracht ist, nicht unterlassen, den Eindruck festzustellen, daß dieselbe seitens der Großh. Regierung in befriedigender Weise beantwortet worden ist. Der spezielle Fall von Bröckingen ist ja gewiß im höchsten Maße bedauerlich, und es kann kein Zweifel darüber sein, daß eine grobe Ueberschreitung des Züchtigungsrechts seitens des Lehrers hier vorliegt. Zweifelhaft kann nur scheinen, ob der Kausalzusammenhang zwischen Mißhandlung und Tod des Knaben vorliegt. Die Geschworenen haben diese Frage offenbar verneint und darum den Lehrer freigesprochen. Wir wir seitens des Herrn Justizministers gehört haben, ist gegen das freisprechende Urteil Revision eingelegt, weil die Justizverwaltung der Ansicht ist, daß eine Verurteilung wegen Mißhandlung unter allen Umständen hätte eintreten sollen. Es wird abzuwarten sein, welchen Ausgang die Revision nimmt. Die Sache mag aber kriminell laufen wie sie will, so kann doch darüber keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß dieselbe der weiteren disziplinarischen Behandlung bedarf. Der Herr Justizminister hat bereits erklärt, daß Hauptlehrer Eckert in Bröckingen jedenfalls seine Tätigkeit nicht fortsetzen wird. Was im übrigen geschieht, wird man zunächst der gewissenhaften Erwägung der Oberschulbehörde zu überlassen haben. Jedenfalls aber kennen wir die Einzelheiten des Falles nicht so genau, daß wir mit apodiktischer Sicherheit heute schon zu sagen imstande sind: Der Mann muß entlassen werden.

Was die Frage der körperlichen Züchtigung im allgemeinen anlangt, so möchte ich kurz nur das eine sagen, daß ich persönlich kein Freund derselben bin. Ich halte diejenigen Lehrer für die schlechtesten, die stets den Stock in der Hand haben. Diejenigen aber, die durch ihr Beispiel einwirken, werden der körperlichen Züchtigung wohl entraten können. Allerdings glaube ich, daß die Zeit, wo wir die Strafe der körperlichen Züchtigung aus den Volksschulen überhaupt entfernen können, noch nicht gekommen ist. Als Ultima ratio muß diese Strafe bestehen bleiben. Auf diesem Standpunkt steht auch unsere Schulordnung, die ja selbst der Abg. Eichhorn gelobt hat. Es sind sodann in der Dienstweisung weitere Ausführungsbestimmungen gegeben, die alle darauf abheben, daß die körperliche Züchtigung, wenn sie einmal zur Anwendung kommt, in den Grenzen sich hält, die verantwortet werden können. Ich muß nun sagen, daß diese Bestimmungen, so sehr sie auch der Abg. Eichhorn gebilligt hat, doch verbesserungsbedürftig sind, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die körperliche Züchtigung überhaupt zu beseitigen ist. Ich habe kürzlich gegenüber Kollegen dieses Hauses das ausgesprochen, daß sie meines Erachtens gegenüber Mädchen unbedingt zu beseitigen sei. Zu meiner Freude hat der Herr Direktor des Oberschulrats in Aussicht gestellt, daß die Oberschulbehörde in eine Prüfung dieser Frage eintreten werde.

In verschiedenen anderen deutschen Staaten, in denen die Züchtigung in der Volksschule zulässig ist, ist sie Mädchen gegenüber seit längerer Zeit verboten. Ich meine, wir sollten es ebenso machen. Ich meine ferner, daß auch den kleinsten Kindern gegenüber die Züchtigung verboten werden sollte, wie dies in anderen deutschen Staaten ge-

schehen ist. Ich stelle dies der Erwägung der Oberschulbehörde anheim und glaube, daß man zu dem Ergebnis gelangen wird, daß hier eine Aenderung möglich wäre. Ich teile die Ansicht des Abg. Eichhorn durchaus, daß man Verfehlungen gegen die Schulordnung nicht leicht nehmen soll. Dagegen muß mit aller Entschiedenheit eingeschritten werden. Ich habe mich gefreut, daß der Direktor der Oberschulbehörde eine noch strengere Behandlung dieser Fälle als bisher in Aussicht gestellt hat. Bisher wurde dem Lehrer in einzelnen Fällen mit Entlassung gedroht. Wenn vom Abg. Eichhorn ein Gegensatz zwischen Mittel- und Volksschulen konstruiert worden ist, wonach hier geprügelt werden darf, dort aber nicht, u. er daran die Konsequenz anknüpfte, daß die Angehörigen der besitzenden Klassen in den Mittelschulen süssen, so scheinen mir diese Ausführungen auf schwachen Füßen zu stehen. In die Volksschule werden Angehörige aller Klassen der Bevölkerung geschickt. Andererseits sind in den Mittelschulen auch vielfach die ärmeren Klassen vertreten. (Sehr richtig.) Im allgemeinen muß man aber sagen, daß das Schülermaterial in den Mittelschulen vielleicht besser ist als in den Volksschulen. Vielleicht ist ein Unterschied in der Behandlung am Platz, dies hängt aber mit ganz anderen Dingen zusammen, als der Abg. Eichhorn meint.

Der Abg. Eichhorn hat dargelegt, daß an den groben Verfehlungen, die übrigens durchaus nur als Ausnahmen zu betrachten sind, nicht eigentlich die Lehrer, sondern das System schuld sei, nämlich Ueberlastung, Lehrermangel, schlechte Bezahlung und dergl. Auf diese Dinge will ich nicht eingehen, weil sonst die Debatte zu keinem Ende kommen könnte. Es wird später Gelegenheit sein, hierüber zu sprechen. Gerade wir auf dieser Seite des Hauses haben diese Frage ins Rollen gebracht (Ho! bei den Sozialdemokraten), auf diesem Landtag, indem wir einen Antrag einbrachten, der in den Grenzen des Erreichbaren blieb. Früher wurde von der sozialdemokratischen Partei Unerreichbares verlangt. Ich glaube, die Interpellation ist von der Regierung in zufriedenstellender Weise beantwortet und zu weiteren Erörterungen kein Anlaß heute.

Abg. Dr. Heimburger: Daß das Vorgehen des Lehrers aufs Schärfste zu beurteilen und disziplinarische Bestrafung unbedingt nötig ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ich halte auch die Antwort der Regierung im allgemeinen für befriedigend. Dagegen muß ich es als Uebertreibung bezeichnen, wenn der Abg. Eichhorn behauptet, diese Fälle bildeten die Regel und dies durch Zusehens aus Elternkreisen zu beweisen glaubt. Gewiß, es wird vom Züchtigungsrecht mehr als nötig und erlaubt ist, Gebrauch gemacht. Diesem Zustand muß ein Ende gemacht, das Züchtigungsrecht müßte noch mehr eingeschränkt, am besten ganz beseitigt werden, aber daß ein Vorgehen wie im vorliegenden Fall in unserer Schule die Regel sei, das kann ich nicht zugeben. Die Briefe scheinen mir nichts zu beweisen. Viele Leute draußen benutzen die Gelegenheit, um dem Lehrer auf die Art etwas anzuhängen. Man muß mit solchen Zuschriften sehr vorsichtig sein; wenn man der Sache auf den Grund geht, stellt sie sich später meist anders heraus. Gerade in den sozialdemokratischen Blättern liest man oft genug, die Korrespondenten möchten sich nur an die Wahrheit halten, weil sonst die Redakteure bestraft würden oder Abbitte leisten müßten (Abg. Eichhorn: Und die Zeugnisse und Akten?). Die erkenne ich an, aber nicht die Zuschriften. Es soll schärfer eingeschritten werden, damit bin ich einverstanden. Ich teile die Ansicht des Abg. Wildens, daß der prüfende Lehrer sich selbst das Zeugnis ausstellt, daß er ungeschickt und nicht sehr fleißig ist. Es ist aller-

dinge bequemer zu prügeln, als pädagogisch mit den Schülern zu verfahren. Ich fürchte aber, ein völliges Verbot der körperlichen Züchtigung würde den gewünschten Erfolg nicht herbeiführen. Vom Abg. Eichhorn selber wurde auf die allg. Mißstände hingewiesen, die den Lehrer in den Zustand der Nervosität gebracht haben. Es ist begreiflich, daß ein nervöser Lehrer leichter zum Prügeln kommt, als ein anderer. Tatsache ist z. B., daß nach den Ferien außerordentlich wenig geprügelt wird. Es gehört notwendig zur Sache, wenn wir die allgemeinen Verhältnisse des Lehrerstandes hier zur Sprache bringen, die auch einen guten pflichttreuen Lehrer veranlassen können, sich einer solchen Verfehlung schuldig zu machen. Hier kommt die große Zahl der Schüler, die Anforderungen an ihre Leistungen in Betracht. Dazu kommt, daß die Anforderungen, die an den Lehrer gestellt werden, zu einer Hast in der Schule führen. Außerdem steht das Gespenst der Prüfung dem Lehrer immer vor Augen, so daß er im Eifer und in der Furcht vor einem schlechten Zeugnis zu solchen Ausschreitungen wie der vorliegenden kommt.

Was die übrigen Ausführungen des Abg. Eichhorn betrifft, so kann ich mich ihnen im ganzen anschließen. Nur mit einem Vorbehalt, nämlich mit dem, es sollten die Eltern und Ortschulräte nur oft mit Beschwerden kommen, wird er nicht erreichen, was er bezweckt. Ich meine, der springende Punkt liegt hier wo ganz anders, nicht darin, daß die Eltern dem Lehrer immer auffällig sind und sich mit Beschwerden über den Lehrer von Behörde zu Behörde wenden, sondern darin, daß man die Autorität des Lehrers gegenüber den Schülern und den Eltern stärkt (Sehr richtig!) Namentlich eine Ermahnung an die Eltern wäre hier sehr am Platze, daß sie nicht immer, wenn der Schüler nach Hause kommt und über den Lehrer klagt, dem Kinde recht geben. Ich weiß, daß gerade hierin viel gesündigt wird. Wir haben hier ja einen sehr bezeichnenden Fall aus Meudorf. Der Abg. Eichhorn sagt, die Meueherung sei bestritten. Das wundert mich nicht, das weiß jeder Lehrer, daß das Kind eine solche Meueherung abstreitet. Ich will nun nicht sagen, daß man dem Lehrersohn so unter allen Umständen glauben darf, aber ich kann mir doch nicht denken, daß dieser Sohn eines Lehrers eine solche Meueherung seinem Vater erzählen kann, wenn er nicht irgendwie dazu gekommen ist, gerade so wenig, wie ich mir denken kann, daß der Sohn eines Oberamtmannes seinem Vater erzählen kann, die Oberamtämner seien Bettel-Leute u. hätten nichts zu essen, ohne daß er irgend woher eine derartige Meueherung zu Ohren bekommen hat. Es haben hier vielleicht die Zungen gezwickelt, was die Alten gefungen haben. Man muß hier offen aussprechen, und es hat jeder die Pflicht in seinem Kreis dafür zu wirken, daß die Eltern ihrer Elternpflicht mehr genügen und die Autorität des Lehrers stärken müssen. Die Eltern sollen sich hüten, in Gegenwart der Kinder in so respektloser Weise von dem Lehrer zu sprechen, wie es oft vorkommt. Ich glaube, nicht durch Vermehrung der Beschwerden werden wir eine Besserung erreichen, sondern dadurch, daß wir die Autorität des Lehrers im Elternhaus stärken. Man sagt, in anderen Ländern käme derartiges nicht vor. Es sind außerordentlich viele Zeitungsnotizen erschienen, besonders in der Frankfurter Zeitung, es ist da z. B. hervorgehoben worden, daß in Frankreich das Züchtigungsrecht der Lehrer aufgehoben sei. Ich weiß aber auch, daß in Frankreich die Eltern die Kinder nicht prügeln. Es ist ja natürlich, daß wenn die Kinder nur folgen, wenn sie von den Eltern geprügelt werden, daß auch in der Schule geprügelt werden muß, wenn man Gehorsam erzielen will. (Abg. Eichhorn: 6jährige Kinder werden zu Hause nicht so mißhandelt.) Ich habe nicht von Mißhandlung gesprochen, sondern nur vom Züchtigungsrecht. Ich sage,

wenn die Eltern zu Hause auf andere Weise die Kinder zum Gehorsam erzwingen, dann wird dies auch in der Schule möglich sein. Ich habe selbst diese Erfahrungen gemacht bei Schülern, an welchen zu Hause nie Hand angelegt wurde, andererseits aber kommen auch Eltern zu einem und bitten, man solle ihren Sohn ordentlich hauen, sonst folge er überhaupt nicht.

Ich will, das möchte ich nochmals hervorheben, nicht verteidigen, wenn ein Lehrer in roher und übertriebener Weise eine Züchtigung vornimmt, aber ich meine, man muß auch hier begreifen lernen, man muß begreifen, daß man Zustände verändern muß, wenn man Vorkommnisse wie die hier zur Sprache gekommenen für die Zukunft verhindern will. Damit, daß man hier von Staatswegen vorgeht, ist nicht alles getan; vielmehr muß das Publikum selbst, das am meisten dabei interessiert ist, seine Pflicht tun.

Ich muß nun sagen, daß es mich gewundert hat, daß der Abg. Wildens erklärt hat, Sie von Ihrer Seite, hätten die Sache durch Ihre Anträge ins Rollen gebracht. (Zurufe: Die Demokraten waren auch damit gemeint.) (Geisterkeit.)

In dieser Frage aber haben Sie die Sache sehr spät in das Rollen gebracht und der Stein war schon lange im Rollen, als Sie kamen und mitschieben halfen. Jedenfalls kann die Nationalliberale Partei nicht sagen, daß sie die Sache ins Rollen gebracht hat.

Während der Rede des Abg. Dr. Heimburger übernimmt Vizepräsident Laue das Präsidium.

Abg. Fröhlich: Aus allen heutigen Ausführungen geht hervor, daß alle darüber einig sind, daß auf diesem Gebiete Zustände bestehen, die unhaltbar sind. Man war der Ansicht, daß man mit Vorsicht an den konkreten Fall herantreten müsse und am Regierungstisch wurde die Auffassung ausgesprochen, daß ein Schwurgerichtsfall nicht nach Aktenlage beurteilt werden dürfe. Es wäre sehr interessant, von der Regierung zu erfahren, auf Grund welcher Tatsachen in dem in Aussicht gestellten Disziplinarverfahren und in anderen Fällen gegen andere Leute vorgegangen wird. Nach meiner Ansicht sind die Vorgänge hier nur Symptome für die Krankheitserkrankung, auf die ich vor zwei Jahren hingewiesen habe. Ich habe mich vor zwei Jahren gewundert, welches Staunen es beim Regierungstisch erregte, als ich von dem qualitativen und quantitativen Lehrermangel bei uns sprach. Inzwischen sind die Dämme gebrochen, und die Flut schwillt immer mehr an.

Da ist schließlich kein Wunder, wenn die Zustände unhaltbar sind. Weil nun unersäuer, wenn er Warnungen erhebt, keinen Glauben findet, sondern man vorzieht, eine Meinung einzunehmen, wie sie damals mir gegenüber eingenommen wurde, schreckt man tausende ab und zieht die Mißstände groß.

Auf die allgemeinen Fragen, die zur Sprache gebracht wurden, will ich nicht eingehen, der Mahnung des Präsidenten folgend, zumal das Haus von mir erwarten darf, daß ich mich in anderer Richtung ausführlich äußere. Es friert einem nun förmlich, wie leichtfertig und oberflächlich hier über Schuld oder Unschuld geurteilt wird. (Widerpruch.) Sind denn die Geschworenen, die den Hauptlehrer Eckert freisprachen, Idioten oder Schurken? (Widerpruch.) So hat man es hingestellt. Von keiner Seite hat man gesagt, wie der Lehrer zu beurteilen ist in der Stunde, in der er die Tat verübt hat. Heute kann man leicht sagen, die Kinder haben gedacht, der Knabe sei erschrocken gewesen, es war ein schwacher Knabe, dessen entblößter Körper die Kerze empört hat und Folgen gezeigt hat, die eine gewöhnliche Züchtigung hervorbrachte. Ja sogar vom Regierungstisch hat man in das noch schwe-

bende gerichtliche Verfahren eingegriffen. Hier muß an das Gewissen der Öffentlichkeit appelliert werden, ob es zugänglich ist, die Gerichte einfach auszuschalten.

Am 17. November hatte Lehrer Eckert in der Klasse 52 Schüler. Den 37., den er mindestens eben so gut behandelte wie die anderen, fragte er etwas. Als der Knabe wiederholt nicht antwortete, stellte der Lehrer die Frage an schwächere Mitschüler. Diese antworteten. Der Lehrer hat dann den Knaben aufgefordert, die Antwort nachzusagen. Das geschah nicht; er hat ihn dann die Frage nachsagen lassen und schließlich nochmals aufgefordert, die Antwort zu wiederholen. Als der Knabe das nicht tat, erfolgte die Züchtigung, die allerdings dreimal wiederholt wurde. Nun haben allerdings sieben oder acht Schüler, darunter einer, der sich als Freund des verstorbenen Knaben bezeichnete, als Zeugen auf die Frage des Schwurgerichtsvorsitzenden, weshalb denn der Knabe nicht geantwortet habe, erwidert, sie hätten den Eindruck gehabt, deshalb, weil er erschrocken sei. Der Freund des Knaben hat auf die Frage, ob dieses Nichtantworten öfter vorgekommen sei, erklärt, sonst habe er immer geantwortet, nur an dem betreffenden Tage nicht. Der Freund stand also vor einem Novum, der Lehrer desgleichen. Fragen Sie nun alle Lehrer, ob nicht auch bei einem gutartigen Kind ein passiver Widerstand vorkommt, ob nicht auch ein solches Kind manchmal seinen eigenen Willen durchsetzen will. Hat ein Vater oder eine Mutter in einem solchen Fall nicht das Recht und auch die Pflicht, den Widerstand zu brechen — gerade im Interesse des Kindes selbst. Selbstverständlich darf man dabei nicht zu weit gehen. Nun haben aber sämtliche Schüler, obwohl nach dem Tode des Knaben in den Häusern von Brözingen förmlich geheult wurde, vor dem Schwurgericht samt und sonders gesagt, der Lehrer habe den Knaben Elsfässer nicht fester gehauen, als er es sonst immer getan habe. Auf die weitere Frage, ob diese Schläge sonst blaue Flecken hinterlassen hätten, wurde mit Nein erwidert. Nun steht ja fest, daß der Knabe Elsfässer außerordentlich schwächlich war; hätte das der Lehrer Eckert gewußt, so hätte er den Knaben sicherlich verschont. Die Eltern haben sich aber nicht bemüht gefühlt, was ihre Pflicht war, den Lehrer auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Nun das Eltern nicht, so geschieht es auf ihre Verantwortung. Nun ist gesagt worden: So darf man nicht umgehen! Dann muß man aber das Züchtigungsrecht überhaupt verbieten. Würde ich aber einen Sohn züchtigen, dann geschähe es so, daß er es nicht vergißt. Züchtigung mit Ruhe und Energie ist nötig, so, daß sie nur einmal oder zweimal vollzogen zu werden braucht und für ewig genügt. (Zuruf: In Brözingen genügt das für ewig!)

Vizepräsident Lauth bittet, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abg. Fröhlich (fortfahrend): Damit hat der Kollege Eichhorn die Frage des Kausalzusammenhangs, die er vorhin selbst als zweifelhaft bezeichnet hat, bejaht. Vielleicht wird er das nachher richtig stellen. Der Lehrer muß energisch züchtigen können, wenn er züchtigen darf. So lange aber die Eltern züchtigen, muß das Züchtigungsrecht auch dem Lehrer zugestanden werden.

Die Schulordnung mutet dem Lehrer zu, nicht im Zorn draufzuschlagen. Sonst in der ganzen Welt wird man dem Angeklagten, der im Affekt gehandelt hat, mildernde Umstände zubilligen. Dem Lehrer wird gesagt, er mache sich dadurch erst recht strafbar. Dies ist eine ungeheure Härte. Gerade das Eintreten des Zorns und Uebereifers bewirkt ja, daß der Lehrer die Paragraphen der Schulordnung nicht mehr gegenwärtig hat. Wir sehen hier, wie ungeheuer schwierig dies Gebiet ist, und wie schwer es

für den größten Theoretiker und Idealisten sein würde, hier die richtigen Bestimmungen zu finden. Die Ursachen solcher Mißstände müssen abgeschafft werden. Dem Lehrer, der 40, ja 60 bis 70 Schülern den nötigen Memorierstoff beibringen will, bleibt zur Zeitersparnis nichts übrig als Züchtigung. So lange als die Zustände des Memorierens und der Prüfung bestehen, bleibt die Schulordnung auf dem Papier stehen. Das Lehrpersonal müßte vermehrt, die Bezahlung erhöht werden und dergleichen mehr. Es gibt auch andere Leute bei den Eltern. Ein Zeuge hat z. B. gesagt: Ich muß Sie aufmerksam machen, mein Sohn ist ein lieberlicher Strich, er muß fest angefaßt und ordentlich verhauen werden, wenn er nicht gut tut. Da steht der Lehrer vor der Tatsache, daß in der Brözinger Schule zweimal gegen Volksschüler wegen Diebstahls eingeschritten wurde und am Tage der hier in Frage stehenden Züchtigung hatten sich zwei Schüler vor der Strafkammer Karlruhe wegen Einbruches zu verantworten. Selbst der Abg. Eichhorn gibt zu, daß das Schülermaterial in Brözingen kein normales ist. Die Verhältnisse spotten jeder Beschreibung. Brözingen gilt unter den Lehrern als einer der schwierigsten Punkte im Lande. Es sollte eigentlich eine Fabrikstadt sein, ist aber heute noch ein Dorf, das sich den Einrichtungen einer Fabrikstadt entzieht, so daß Pforzheim sich veranlaßt gesehen hat, diesen Ort einzuverleiben. In diesem Fall wurde gegen den Lehrer eine förmliche Geze veranfaßt. Es ist keine objektive Untersuchung mehr, wenn die Brüder des Knaben in den Häusern herumgehen und fragen: wann hat der Lehrer einmal einen aus Eurer Familie geschlagen? Schließlich hat man ein halbes Duzend Fälle zusammengebracht. Wenn man einem 53jährigen Lehrer nur so wenige Fälle nachsagen kann, so ist dies das denkbar beste Zeugnis für ihn. Wenn der Herr Direktor des Oberschulrats eine Besserung behauptet hat, so halte ich diese Auffassung für sehr optimistisch. Nach Ansicht aller Praktiker ist das Prügeln in der Schule in steter Zunahme begriffen. Die Schüler- und Stundenzahl wächst, das Lehrpersonal weilt Rücken auf, da werden die Lehrer nervös. Es wird jetzt bei Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts kein Strafantrag gestellt, weil man als gebildeter Mensch von der Schwierigkeit der Aufgabe des Lehrers überzeugt ist. Den Ursachen muß nachgegangen u. diese müssen beseitigt werden. Man darf nicht den einzelnen Lehrer beschuldigen. Wenn der Abg. Eichhorn Entlassung des Lehrers fordert, so ist dies eine Konzeption an die Aufregung in Brözingen. Er würde selber zu anderen Resultat kommen, wenn von der Regierung ein freigesprochenen Lehrer disziplinarisch entlassen würde. Entweder haben wir den Polizeistaat oder den Rechtsstaat. Es geht nicht an, sich nur das herauszufinden, was einem in den Kram paßt. (Abg. Eichhorn: Und die Brauchbarkeit des Lehrers?) Darauf erwidere ich, wenn er auch bei allen anderen Lehrern dieselben Mittel angewendet, wie in diesem Fall (Abg. Eichhorn: wer? ich? Das verbitte ich mir), — dann nehme ich dies in persönlicher Beziehung zurück —, dann würde man bei jedem Lehrer ebenso viele Fälle finden können, in denen er vom Stok keinen einwandfreien Gebrauch gemacht hat.

Die Vernichtung der Existenz des Lehrers Eckert würde keinen Schritt vorwärts bedeuten. Im Gegenteil, man gebe diesem Lehrer die Zahl von 35 Schülern zu unterrichten — die Höchstzahl in der Schweiz und in Dänemark bei gutem Material —. Wenn Lehrer Eckert diese 35 Schüler, nicht gutartige, sondern Brözinger Schüler, nicht ohne Stok erziehen könnte, dann hätte der Abg. Eichhorn recht.

Wir haben es hier mit einem tuberkulös belasteten schon früher erkrankten Kinde zu tun. Wenn nun bei

den fünf Ärzten ein einziger die Möglichkeit zu gegeben hat, daß der Tod die Folge der Mißhandlung sein könne, dann glaube ich, würde kein Schwurgericht, selbst wenn es aus den Brötlinger Eltern gebildet wäre, und ich glaube, auch nicht der Abg. Eichhorn, bei ruhiger Ueberlegung ein „Schuldig“ ausgesprochen haben. Ich glaube daher, daß der Abg. Eichhorn seinen Zwischenruf, daß der Brötlinger Fall für die Ewigkeit genügt hat, zurücknehmen wird. Ich darf hervorheben, daß ich in der fraglichen Verhandlung in der Lage war, einen ähnlichen Fall aus der Brötlinger Gegend anzuführen, wo die Strafkammer, also ein Berufsgericht, geurteilt hatte. Dort hat ein Lehrer die Schüler über die Bänke gelegt und dann mit voller Wucht mit beiden Händen mit dem Stod draufgehauen, und dann die Schüler an den Ohren genommen und wieder aufgerichtet. Die Strafkammer hat den Mann wegen der Mißhandlung mit dem Stode freigesprochen, da keine vorsätzliche Körperverletzung vorgelegen habe, und ihn lediglich wegen des Ziehens an den Ohren zu einer Geldstrafe verurteilt. Ich möchte schließen mit dem Appell an alle diejenigen Herren, die heute das Wort ergriffen haben und die berufen sind, in dieser Sache zu wirken, daß wir uns gegenseitig das feste Versprechen abgeben, wenn es sich ernsthaft darum handelt, an Reformvorschlüge heranzutreten, Respekt vor der gegenseitigen Meinungsäußerung walten zu lassen, und, ohne Sensation oder Agitation treiben oder eine bestimmte Berufsklasse zur Begehrlichkeit aufzureizen zu wollen, mit vereinten Kräften an die Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes heranzutreten.

Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Frhr. v. Dusch: Der Herr Abg. Fröhlich hat seine Rede damit geschlossen, daß er zum Respekt vor gegenseitiger Meinungsäußerung aufgefordert hat. Ich meine, er hätte allen Grund gehabt, sich zu fragen, ob auch er diesen Grundsatz heute befolgt hat; ich will nicht auf seine sachlichen Ausführungen eingehen, denn ich habe lediglich wegen seines der Regierung gemachten Vorwurfs das Wort ergriffen. „Mangel an Respekt vor anderen Meinungsäußerungen“, das scheint mir die richtige Bezeichnung zu sein für den Vorwurf, den er der Regierung gemacht hat, indem er sagte, daß diese, entgegen aller Tradition einen noch nicht rechtskräftigen Richterspruch einer Kritik unterzogen und dabei die ganze Sachlage leichtfertig u. oberflächlich beurteilt habe. Ich will dem Herrn Abg. Fröhlich, der in diesem Falle mehr als „Verteidiger“ Fröhlich bezeichnet werden kann, in Erörterung der Einzelheiten des Falles nicht folgen. Ich bin alter Schwurgerichtspraktiker und weiß, daß sich nach der Voruntersuchung in der Hauptverhandlung noch neue Tatsachen herausstellen können, ich weiß aber auch, daß regelmäßig gewisse Dinge schon in der Voruntersuchung feststehen. Eine solche feststehende Tatsache ist im vorliegenden Fall das Gutachten der Ärzte, die das Kind zuerst untersucht haben. Diese haben festgestellt: das Kind ist so mißhandelt worden, daß es Tage lang bis zum Tode auf dem Leib liegen mußte, weil es vor Schmerzen sich nicht auf den Rücken legen konnte. Ich meine, diese Tatsache genügt, um das Urteil, mindestens insoweit Freisprechung auch von der Anklage einfacher Körperverletzung erfolgte, mit den gesetzlichen Rechtsmitteln anzufechten. Nicht die Regierung ist daran schuld, daß eine Sache, die noch nicht zum rechtskräftigen Abschluß gekommen ist, hier verhandelt wird, sondern die Herren Interpellanten haben die Interpellation an die Großh. Regierung gerichtet, darauf hat diese die Antwort erteilt. Ich habe dies in einer durchaus sachlichen Weise getan und muß mich dagegen verwahren, daß mit Prädikaten, wie „oberflächliches

Urteil“ und „ungenügende Kenntnis des Falles“ mir gegenüber operiert wird. Ich kann derartige Äußerungen und Vorwürfe nicht unerwidert ins Land hinausgehen lassen.

Abg. Fehrenbach: Die heutige Debatte hat gezeigt, wie nötig es ist, daß dem Ausdruck gegeben wird, wie unangebracht es ist, Interpellationen einzubringen, die sich zu einer Kritik eines gerichtlichen Urteils ausgestalten, um so mehr, wenn das Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Ich weiß nicht, wie man das Hohe Haus dazu benützen kann, wenn das Urteil nicht als genügende Sühne angesehen wird, von hier aus auf die Entlassung des Lehrers zu plädieren; das ist doch sonst nicht die Uebung des Hauses, bei allem Streben, der Milde und Humanität Eingang zu verschaffen, in das Gegenteil zu verfallen, um mit einem solchen Antrag an das Hohe Haus zu kommen, das gar nicht im Stande ist, den ganzen Fall nach allen Seiten hin zu würdigen. Ich verstehe das nicht. Wie hat sich denn die Sache im Hause abgespielt? Es ist gewissermaßen hier ein kontraktorisches Verfahren gegen den Lehrer von Brötlingen eingeleitet worden (Sehr richtig) auf der einen Seite stand der Staatsanwalt, auf der anderen Seite der Lehrer. Der Abg. Fröhlich hat gesagt, daß wir dem Rechte und Wahrheit vorwärts verhelfen sollen. Daß dies aber vor einem so ungenügend informierten Gerichte, wie es das Hohe Haus ist, unmöglich ist, das liegt doch auf der Hand. Der Abg. Eichhorn, der mit einer gewissen Voreingenommenheit den ganzen Fall behandelt hat, stellt dies von seinem Standpunkt aus dar, auf der anderen Seite haben wir den Verteidiger, den Abg. Fröhlich, der ja auch vor dem Schwurgericht als solcher fungiert hat.

Ich muß hier nebenbei sagen, daß der Lehrer von Brötlingen in der Auswahl seines Verteidigers sehr geschickt war. Nach der tragischen Art, wie er sonst die Angelegenheit des öffentlichen Lebens auffaßt, weiß ich nicht, ob der Abg. Fröhlich den Fall nicht anders beurteilt hätte, wenn er nicht Verteidiger gewesen wäre. Die uns vortragenden Ansichten sind aber doch ganz einseitig. Wir als Richter haben weder Zeugen noch sonst irgend welche Beweismittel zur Hand. Daraus ziehe ich den Schluß, es taugt nichts, wenn man Institutionen über etwas urteilen läßt, wozu sie nicht berufen sind. In diesem Fall zu urteilen, ist Sache des Gerichts (Sehr richtig). Wenn wir alle derartigen Fälle zum Gegenstand der Besprechung machen wollten, was würde dann aus der Tätigkeit unserer Kammer werden? Ich möchte wirklich dringend von einer derartigen Behandlung der Angelegenheit warnen. Nun hat sich ergeben, daß die Erörterung dieses Falles zu Gesichtspunkten geführt hat, die später zur Behandlung stehen. Der Abg. Fröhlich hat, nachdem er sich zuerst gegenüber den Lehrern der Peitsche bedient hat, nachher Zuckerbrod gereicht. Dazu haben wir später Gelegenheit. Ich kann nur wiederholen, daß wir die näheren Erörterungen uns für später zur Beratung des Budgets, des Unterrichts versparen wollen. (Sehr richtig.) Glauben Sie denn, daß es in bezug auf uns, die Großh. Regierung und auf die Wertschätzung im Lande ein Ruhm ist, wenn wir die gleiche Angelegenheit so und so viel mal wiederholen. (Sehr richtig.) Später haben wir ausreichend Zeit dazu. Dort hätte die Sache einen anderen Charakter, nicht den einer Kritik wie heute. Ich sehe keinen Grund dafür ein, warum es so pressiert hat, die Sache heute vorweg zu nehmen. Es war das nicht im Interesse der Sache und nicht im Interesse der Schule. (Sehr richtig.)

Was die Zulassung der körperlichen Züchtigung anlangt, so siehe ich für meine Person, und ich glaube, das auch

namens meiner Freunde sagen zu können, durchaus auf dem Standpunkt der Schulordnung. Auch wir bedauern, wenn unnötig, zu viel und zu reichlich gestraft wird. Auch wir halten die Reichlichkeit im Gebrauch des Stockes nicht für eine gute Qualifikation eines Lehrers. Im übrigen aber stehen wir auf dem Boden der Erfahrung, daß man ohne jede körperliche Züchtigung der Jugend gegenüber nicht auskommen kann — in der Schule vorab so lange nicht, als wir ihrer nicht zu Hause entrotten können. Das gilt gleich für Stadt und Land, wie ich gegenüber dem Abg. Heimbürger bemerken möchte.

Nun hat der Herr Direktor des Oberschulrats von einer Aenderung der einschlägigen Bestimmungen gesprochen. Mit diesem Erfolge kann der Abg. Eichhorn zufrieden sein und er wird auch zweifellos von diesem Erfolge entsprechenden Gebrauch machen. Ich sehe indes die Notwendigkeit einer Aenderung nicht ein. Zwar könnten in Bezug auf das Stöckchen einige Einschränkungen gemacht werden, obwohl man sich daran, daß man das Züchtigungsmittel „Stöckchen“ benamset hat, genügen lassen könnte. Ich gebe auch zu, daß es im allgemeinen unnötig ist, gegenüber der jüngeren Schuljugend von der körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen, desgleichen gegenüber Mädchen in 99 von 100 Fällen. Ob es aber Zweck hat, das gerade in die Schulordnung hineinzuschreiben, darüber bin ich mir nicht klar. Das gehört nicht in die Schulordnung, sondern kann den Gegenstand von Anweisungen der Kreis- und Schulvisitationen u. bilden.

Es ist nun zuzugeben, daß gegen die Vorschriften mancherorts gefehlt wird — offenbar in mehr Fällen, als wir annehmen, und noch mehr, als die Statistik des Oberschulrats ausweist. Mit der ist nichts zu machen, sie wäre besser in den Akten geblieben. (Heiterkeit.) Derartige Verfehlungen sind zu bedauern, und es muß das Bestreben aller Wohlgefimmten sein, Mittel zu finden, um diesem Unfug zu steuern. Andererseits aber geht der Kollege Eichhorn doch, so sehr er auch den Fortschritt seit dem letzten Landtag in sich und an sich trägt (Heiterkeit), in dieser verhältnismäßig einfachen Sache zu weit. Er beliebt starke Ausdrücke, die der Sache zum Nachteil gereichen und nach außen einen unangenehmen Eindruck machen. In dem Neudorfer Fall speziell kann nach der Darstellung der Oberschulbehörde nichts auffällig erscheinen als die Hartnäckigkeit des Vaters des betreffenden Knaben. Das berechtigt aber nicht — trotz der Verfehlungen, die vorkommen — zu sagen, derartige Prügelstrafen wären bei uns an der Tagesordnung. Das ist nicht recht und entspricht nicht der Wahrheit.

Abg. Lutz will unter den vortrefflichen Ausführungen des Abg. Heimbürger vor allem den Satz anerkennen, daß in Deutschland eben auch in der Familie zu viel geprügelt wird. Das ist eine bedauerliche Tatsache. Das Prügeln scheint überhaupt seit alters bei uns Deutschen beliebt zu sein. Schon das alte Deutsche Kinderbuch sagt: „Liebe Ruth, mach mich gut, mach mich fromm, daß ich in den Himmel komm.“ Desgleichen sagt die württembergische Schulordnung vom Jahre 1782: „In der Ruthe steckt ein besonderer Segen, nur begleite man sie immer mit Seufzen zu Gott.“ In Deutschland ist es sogar einmal so gewesen, und noch heute teilweise, daß der Richter den Verbrecher, der Offizier den Gemeinen, der Gutsbesitzer den Tagelöhner, der Lehrer den Schüler, die Herrschaft das Gefinde, schließlich der Polizist Jedermann prügelte. Friedrich II., den Sie den Großen nennen, hat mit seinem historischen Krüdstock sogar ihm mißliebige Beamte geprügelt. Dagegen ist die Züchtigung bei den Eingeborenen in Australien als Grausamkeit verurteilt, desgleichen bei den nordamerikanischen Indianern und

den Negern. Man kann also sagen: „Die Wilden sind doch bessere Menschen als wir.“ (Heiterkeit.) Am wenigsten wird bei uns in den jüdischen Familien geprügelt, weil die Juden eine große Liebe zu ihren Kindern haben. Hier ist nicht das christliche Wort wahr: „Wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es.“ (Zurufe: Steht ja im alten Testament.)

Ich komme nun zu der Dienstweisung für die Lehrer, die in § 23 dem Lehrer vorschreibt, daß er nur mit ruhiger Ueberlegung züchtigt. Das finde ich psychologisch sehr merkwürdig und betrachte es als eine grausame Zurechtweisung an den Lehrer.

Ein Beispiel aus der Familie. Ein Kind hat eine Züchtigung verdient. Man sagt ihm, morgen kriegt du Schläge. Das Kind wälzt sich nun vielleicht schlaflos im Bett, aus Furcht vor den Prügeln. Den Vater möchte ich sehen, der so grausam ist, in aller Ruhe die Strafe am andern Tag zu vollziehen. Es ist ja begreiflich, daß einem im Affekt die Hand ausrutscht. Es geschieht weniger um zu bessern, als um den Affekt auszudrücken. Aber dem Lehrer kann doch nicht zugemutet werden, mit ruhiger Ueberlegung den Scharfrichter zu spielen, der mit kaltem Blut und lustig darauf los köpft.

Ich erinnere Sie an einen Spruch aus Jesus Sirach: Rache nicht alle Missetaten und fühle dein Mätkchen nicht, wenn du strafen sollst. Pastor Gräfer sagte als Abgeordneter im preussischen Landtag: In keiner Lehrstunde werde mehr gezüchtigt als in der Religionsstunde. Dies gibt doch auch zu denken.

Für die Zuchtlosigkeit der Brühlinger Schuljugend wurde angeführt, daß sie sich förmliche Schlächten liefern. Dies ist bedenklich, aber erklärlich, da ja ein förmlicher Kultus mit dem Krieg in den Säulen getrieben wird.

Am besten hat mir der Spruch des Pädagogen Wender gefallen: „Die Schule ist ein Abbild des Lehrers. Laß mich deine Schule sehen und ich will dir sagen, was du für ein Lehrer bist.“ Ich begrüße es mit Freuden, daß der Herr Direktor des Oberschulrats in Aussicht gestellt hat, daß der Stock verschwinden werde. Er muß verschwinden, kann es aber nur, wenn er zugleich aus der Familie verschwindet.

Abg. Genuß: Ich war meiner Lebtag kein Freund vom Prügeln und bin es auch heute nicht. Aber absolut läßt es sich nicht vermeiden. Ich hielt es für Unrecht, ein Kind überhaupt zu strafen. Aber die Kinder sind mir dann auf dem Kopf herumgetanzt. Als ich in das Leben eintrat, stand der Kampf gegen den Stock auf der Tagesordnung. Der alten Schule sollte ein Verzeht werden. Jetzt nach 40 Jahren stehen wir wieder auf demselben Standpunkt. Si naturam furca expellas, tamen usque recurret. Jede Züchtigung wird man nicht verbannen können. Gerade die damalige Hege gegen die Prügel hat viel dazu beigetragen, daß jetzt vielleicht mehr geprügelt wird. Fälle wie der Brühlinger wären in der alten Schule nie vorgekommen. Ich war acht Jahre in der Volksschule und erinnere mich keines einzigen Falles, wo mit dem Stock gezüchtigt wurde. Durch den Kampf um den Stock ist diese Frage in die Bevölkerung und in die Kinderwelt eingedrungen, die Kinder haben sich dann bei Strafen beschwert gefühlt, haben sie den Eltern erzählt, diese haben dann sich beschwerdeführend weiter gewendet. Dadurch wurde die Autorität der Lehrer außerordentlich geschädigt. So und so viele Lehrer wurden angeklagt, sahen sich zu Abmachungen und Zahlung von Schmerzensgeld veranlaßt. Durch die heutige Interpellation, durch die

die Sache wieder vor die weiteste Öffentlichkeit kommt, wird mehr geschadet als genützt. Es kommen Fälle vor, wo ohne Strafe die Autorität vernichtet wird. Als ich einst eine kranke Frau besuchte, die ich mit ihren Kindern beim Mittagstisch fand, beklagte sie sich bitter über ihre Kinder und ich nahm Gelegenheit, ihnen ernstlichen Vorhalt zu machen. Einer von den Buben, ein 13- oder 14-jähriger, stand plötzlich auf, ging hinter den Ofen und machte seiner Mutter und mir eine Nase. Da habe ich doch ein Scheit Holz erwischt und ihn gründlich auf die Nordseite geschlagen. Was hätte ich anderes tun sollen? Im letzten Spätjahr habe ich ein Kind nach der Schule nachhaken lassen, bin selbst dabei geblieben und habe mich mit bestraft. Der Bub hat aber nichts gelernt. Er heulte und schrie, daß Leute von der Straße hereinkamen. Ein anderesmal mußte ich einen Buben einsperren, und verschloß die Tür, da entfloß er durchs Fenster. Der Bürgermeister lehnte meine Bitte um Bestrafung ab, da er keine Befugnis dazu habe. Man sollte es nicht zu hart beurteilen, wenn ein Lehrer einmal zu weit geht. Andererseits müssen wir darauf dringen, daß mit Sanftmut und Geduld verfahren wird. Die Ausfälle des Abg. Luz gegen die Geislichkeit weise ich aufs entschiedenste zurück.

Abg. Wittum verzichtet mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit aufs Wort.

Abg. Dr. Weygoldt: Ich glaube, es würde vieles nicht verstanden werden, wenn in dieser Angelegenheit gerade der Mann schweigen würde, der der Volksschule und den damit zusammenhängenden Fragen so nahe steht. Es ist in der Interpellation auch die allgemeine Frage zur Erörterung gestellt, ob körperliche Züchtigung in der Schule berechtigt ist. Der Fall Eckert hat seine gerichtliche Erledigung vorerst gefunden. Es soll daher jede Kritik desselben unterbleiben. Er wird noch ein Nachspiel haben, das sich in den Schranken hält, die durch das Beamtengesetz gezogen sind. Auch auf dieses Verfahren sollen wir durch die Art, wie wir hier debattieren, nicht einzuwirken suchen. Bedenken Sie doch, daß dieser Mann für sein Vergehen bis jetzt schon schwer genug gebüßt hat. (Sehr richtig!) Er ist von Gendarmen vernommen worden, er ist vor Gericht gestanden und hat wochenlang nicht gewußt, was die Sache für ein Ende nehmen wird. Er ist suspendiert worden, er hat einen Hilfslehrer bekommen auf seine Kosten und ist in seinem ohnehin kleinen Gehalt beschränkt worden. Außerdem hat er wochenlang mit seiner Familie unter der erbitterten Bevölkerung wohnen müssen und er weiß auch heute noch nicht, welches das definitive Ende sein wird. Wir müssen nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit diesem Manne Mitleid haben, und es darf ausgesprochen werden, daß wir hier nicht in einer Weise vorgehen dürfen, die diesen Mann mit seiner großen Familie noch unglücklicher macht. (Sehr richtig!) Vergessen Sie nicht, daß dem Manne auch mildernde Umstände zur Seite stehen. Ein Lehrer, der morgens und mittags 50 Kinder zu unterrichten hat, der hat keinen leichten Standpunkt. Der ganze Fall ist auch ein Beweis dafür, wie wünschenswert es ist, daß die zulässige Schülerzahl beschränkt wird. Allein ich mache Sie aufmerksam, es wäre Sache der Gemeinde Brötzingen gewesen, von sich aus weitere Lehrstellen zu errichten, wozu das Gesetz die Möglichkeit gibt. Nachdem die große Gemeinde Brötzingen mit 6000 Einwohnern sich nicht bemüht hat, selbst über das Mindestmaß des Gesetzes hinaus zu gehen, hat sie, glaube ich, keinen Grund zur besonderen Aufregung. Der andere mildernde Umstand besteht darin, daß die Lehrer in Orten von überwiegender Fabrikbevölkerung eine schwere

Arbeit haben. Das erklärt sich aus dem Umstande, daß die Eltern den ganzen Tag von zu Hause weg und die Kinder ohne Aufsicht sich selbst überlassen sind. Ich will gestehen, daß ich die Schule in Brötzingen in dieser Hinsicht für die schwierigste Schule in Baden halte. Dafür sollte aber auch die Bevölkerung ein Verständnis haben und sich nicht in eine solche Erbitterung hineinreden lassen, sondern bedenken, daß eben die Verhältnisse besonders schwierige sind.

Was die Frage der Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung anlangt, so bin ich durchaus kein Freund der Prügelpädagogik. Wir wünschen alle eine humane Behandlung unserer Kinder, es scheint mir aber zurzeit ein unerreichbares Ideal zu sein, daß der Lehrer ohne jede Züchtigung auskommen soll. Wenn ich sehe, daß mit dem unzweifelhaften Kulturfortschritt auch die sozialen Schäden gewachsen sind, namentlich in der Familie, wenn ich sehe, daß am Sonntag nicht bloß der Vater, sondern auch die Mutter mit den Kindern bis spät in die Nacht hinein im Wirtshaus sitzt, wenn ich sehe, wie das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit schwindet und wie man geneigt ist, Pflichten, deren Erfüllung man früher als eigenste Sache angesehen hat, jetzt auf den Staat, die Gemeinde, die Schule abzuwälzen, dann möchte ich bezweifeln, ob der Lehrer imstande ist, seine Aufgabe zu erfüllen, ohne daß er Züchtigungsmittel in Anspruch nimmt. (Zurufe: Sehr richtig!)

Die höheren Lehranstalten haben die körperliche Züchtigung nicht, sie ist durch § 55 der Schulordnung beseitigt. Diese nehmen aber nur die Schüler auf, die ihnen passen; hier ist es nicht nötig, mit der stärkeren Strafe der körperlichen Züchtigung vorzugehen. Die Volksschule dagegen muß sämtliche Schüler aufnehmen. Hier müssen oft die härteren Strafen angewendet werden nicht bloß der Schüler, sondern auch der Autorität des Lehrers wegen. Ich wünsche durchaus eine menschenfreundliche Behandlung in der Schule, und ich verurteile denjenigen Lehrer, der meint, einen Fehler seiner Methode durch eine harte Schulzucht wieder gut machen zu können.

Ich kann auf Grund meiner eingehenden Sachkenntnis konstatieren, daß derartige Fälle wie die heute zur Sprache gekommenen, durchaus Ausnahmefälle sind; die weitaus meisten Lehrer versehen ihren Beruf zu aller Zufriedenheit, und ich glaube aussprechen zu dürfen, daß die Lehrer die Anerkennung des ganzen Landes verdienen. (Lautes Bravo!)

Die allgemeine Beratung wird hierauf geschlossen.

Das Schlußwort erhält der

Abg. Gichhorn: Der Abg. Fehrenbach hat mich angegriffen, indem er sagte, daß wir, die wir uns sonst in diesem Hause als Vertreter der Humanität aufspielen, heute auf Entlassung des Lehrers plädiert haben. Es war aber auch hier nur eine Humanitätsrücksicht, die uns dazu bewegt hat. Am 2. Dezember — von diesem Tage datiert unsere Interpellation — hatten wir allen Anlaß, die Großh. Regierung zu fragen, ob ihr in dieser Sache etwas bekannt sei; damals war noch keinerlei Schritt seitens irgend einer Behörde eingeleitet. Das war der Grund, warum wir die Interpellation einbrachten. Ich wundere mich, vielmehr ich wundere mich nicht, warum Sie, die Sie keine Kinder in der Volksschule sitzen haben, nicht begreifen können, warum wir dies getan haben.

Was die Beantwortung der Interpellation seitens der Großh. Regierung anlangt, so kann ich sagen, daß wir im großen ganzen sehr zufrieden sind, zurzeit wenig-

stens, wo ja, wie wir gehört haben, an eine völlige Abschaffung der Prügelstrafe nicht gedacht wird. Ich wünsche nur, daß die Großh. Regierung ihre Zusage recht streng durchführt.

Ich habe mich gefreut, daß der Herr Direktor des Oberschulrats versprochen hat, in den Mädchenschulen und bei den kleinen Kindern solle der Stock abgeschafft werden, die Rute solle aber bleiben. Ich meine, man sollte hier einen ganzen Schritt weiter gehen und sollte auch die Rute abschaffen. Der Abg. Fehrenbach hat unserer Interpellation ein agitatorisches Motiv untergeschoben; ich rede hier nicht, um Agitation zu machen, ich rede hier auch nicht um nach außen zu wirken. Ich, der ich vor zwei Jahren die Interessen der Lehrer hier vertreten habe, habe mich nicht geschämt, meine Meinung über einen Lehrer zu sagen, der seine Pflicht nicht erfüllt hat. Daß dies mir vielleicht von den Kreisen übel genommen wird, die ich seiner Zeit vertreten habe, konnte mich davon nicht zurückhalten. Im übrigen muß ich dem Abg. Fehrenbach erwidern, das Laufen um die Gunst der kleinen Bauern und der Kriegsinvaliden machen wir nicht mit. Wir haben das nicht nötig wie die Herren vom Zentrum. (Lachen.)

Der Abg. Dr. Heimbürger hat die Sache so dargestellt, als hätte ich mit positiver Bestimmtheit behauptet, der Fall in Brötzingen sei die Regel, das ist nicht richtig. Ich habe gesagt, auf Grund der Vorkommnisse, der Briefe und Akten komme man fast zu der Ansicht, daß derartige Mißhandlungen nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel bilden.

Der Abg. Fröhlich ist sehr lebhaft eingetreten zugunsten des Lehrers Eckert. Er hat eine Reihe von Ausdrücken dabei gebraucht, die für mich verlegend waren. Ich will ihm hierin nicht folgen, sondern nur sagen, etwas mehr Selbstkritik hätte ich dem Abg. Fröhlich, der sonst, was die Schulforderungen anlangt, immer mit uns geht, schon zugetraut. Darin stimmen der Herr Justizminister und verschiedene andere Redner mit mir überein, daß eine grobe Mißhandlung seitens des Eckert vorliegt. Mehr wollte ich nicht sagen. Ich habe selbst ausgeführt, daß ich auf Grund der Gutachten als Geschworneer wahrscheinlich den angeklagten Lehrer selbst freigesprochen hätte. Ich habe der betreffenden Verhandlung während der Einvernahme des Angeklagten und fast bis zum Schlusse der Zeugeneinvernahme beigewohnt. Der Angeklagte hat selbst eingestanden, daß der Knabe brav, schwächlich und leicht angezogen war. Wenn er ihn trotzdem mißhandelte, so ist er nicht befähigt, weiter Erzieher zu sein. Der Abg. Fröhlich hat weiter von Hezereien gesprochen und mir sogar indirekt die Schuld zugeschoben. Diesen Vorwurf hat er allerdings zurückgenommen. Ich selbst bin als Zeuge von dem Untersuchungsrichter vernommen worden und habe dabei ausgesagt, daß ich von dem Brötzingen Fall nichts wußte, bis mich ein Bruder des verstorbenen Knaben aufforderte, zu veranlassen, daß irgendwie eingeschritten werde. Von meiner Seite ist nichts geschehen. Im Gegenteil, ich habe von irgend welchen Schritten abgeraten. Erst als mich der Gemeinderat Brötzingen bei anderer Gelegenheit fragte, was er tun sollte, der Lehrer Eckert sei noch im Dienst, bin ich zu Geh. Rat Becherer, der mir anriet, der Gemeinderat solle der Kreis Schulvisitation Anzeige erstatten. Den Vorwurf, wir hätten den Fall agitatorisch verwertet, weise ich deshalb entschieden zurück. Die Tatsachen des Falles sind so einfacher und schlichter Art, daß eine besondere Agitation gar nicht nötig ist.

Der Herr Minister meinte, er könne sich darüber nicht aussprechen, welchen weiteren Verlauf das Disziplinarverfahren nimmt, erklärte aber, der Lehrer werde unter keinen Umständen in Brötzingen bleiben können. Damit bin ich zufrieden. Es wird das im Interesse der Bevölkerung und der Brötzingen Schule sein.

Es ist jodann die Rede davon gewesen, die Autorität solle nicht untergraben werden. Diese Autorität wird aber am besten gewahrt, wenn der Lehrer nicht schlägt. Wir, die wir Freunde der Volksschulbildung sind, werden nie und nimmer dafür sein, daß die Autorität des Lehrers irgend wie erschüttert wird. Der Lehrer muß aber gestützt sein durch die Eltern, und hier, meine ich, ist der Zusammenhang oft ein anderer: Es würde zu Hause nicht so viel geprügelt werden, wenn die Eltern nicht sähen, wie in der Schule geprügelt wird. Auf die Frage, ob die Prügelstrafe überhaupt beseitigt werden soll, will ich nicht eingehen. Ich tröste mich hier mit der Zukunft. Man hat einst gesagt, die Prügelstrafe sei unentbehrlich beim Militär und den Gefangenen. Das gleiche hat man geglaubt bezüglich der Folter. Die katholische Kirche hat einst gemeint, nicht ohne Scheiterhaufen auskommen zu können. (Widerspruch.) So hoffe ich, daß auch einmal die Prügelstrafe aus der Schule verschwindet. Eines darf freilich nicht vergessen werden: Eine Verbesserung der Volksschulzustände ist nicht herbeizuführen ohne eine Verbesserung unserer sozialen Zustände überhaupt.

Abg. Fröhlich: will zwei kurze Bemerkungen machen auf die persönlichen Angriffe, die von zwei Seiten erfolgt sind.

Der Abg. Eichhorn faßt meine Position falsch auf, wenn er meint, ich sei hier als Verteidiger des Lehrers Eckert aufgetreten. Selbst wenn ich mit dem Abg. Eichhorn außerhalb des Hauses, etwa in Brötzingen in einer Volksversammlung zusammen käme, würde ich nicht als Verteidiger des Eckert, sondern als Verteidiger der Geschworenen eintreten. 12 Männer auf der Geschworenenbank haben meine Ausführungen g billigt. Aus der Verhandlung mußte man den Eindruck gewinnen, daß der Vorfall der Mißhandlung bei dem Lehrer gefehlt hat. Eckert hat den Knaben nicht mißhandelt, sondern nur züchtigen wollen. Die schweren Folgen waren nicht beabsichtigt, sondern sind nur eingetreten, weil der Knabe schwächlich war. Das hat aber der Lehrer nicht gewußt.

Der Herr Minister hat mich angegriffen, weil ich zu wenig Respekt vor seiner Ansicht hätte. Im Gegenteil! Seine Meinung in allen Ehren. Ich wiederhole aber, es ist einzig dastehend, daß in einer anhängigen Sache seitens der Regierung die Hoffnung ausgesprochen wird, es werde das freisprechende Urteil schließlich doch geändert werden. Das kommt nahezu einer Beeinflussung der künftig etwa zusammentretenden Geschworenenbank gleich.

Die Tagesordnung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung $\frac{3}{4}$ 2 Uhr nachmittags.

* **Karlsruhe**, 6. Febr. 25. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag, den 8. Februar 1904, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann Beratung des Berichts der Unterkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1906. Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI und Einnahme Titel I und II. — Druckfache Nr. 14. — Berichterstatter: Abg. F e h r e n b a c h.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Zweiten Kammer: Dr. Karl Schweikert.
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. Setze in Karlsruhe.

nicht
linar-
unter-
Damit
r Be-

orität
wird
blagt.
werden
Leh-
aber
t der
nicht
ähnen,
e, ob
ll ich
kunst.
hrlich
hat
Kirche
nmen
ein-
Eines
erung
eine

achen
n er-

auf,
ehrer
Eich-
einer
t als
Ge-
enen-
der
dafi
esehlt
ndern
nicht
nabe
wufst.
h zu
nteil!
aber,
Sache
wird,
ndert
der
leich.

g der
ntag,

das
1906.
ahme
atter:

